Werk

Titel: Die Geschichte der Polizeitaxen in Deutschland und Preußen und ihre Stellung in ...

Autor: Bohrscheidt, Kurt von

Ort: Jena

Jahr: 1888

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0051|log57

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

V.

Geschichte der Polizeitaxen in Deutschland und Preufsen und ihre Stellung in der Reichsgewerbeordnung.

Von

Kurt von Rohrscheidt,
Regierungs-Assessor.

Die bei der Bearbeitung benutzten Quellen[1]).

1. Corpus Constitutionum Magdeburgicarum novissimarum oder Königl. Preufsische und Churf. Brand. Landesordnungen, Edicte und Mandata, ed. v. Chr. Otto Mylius (Magdeburg und Halle).

2. Krünitz, Encyclopädie (1778).

3. Schmalz, Handbuch der Staatswirtschaft.

4. v. Justi, Grundsätse der Polizeiwissenschaft (Göttingen 1782).

5. Lamprecht, von der Kameralverfassung und Verfassung der Handwerke, Fabriken und Manufakturen in den preuß. Staaten (Berlin 1797).

6. Berlepsch, Deutsches Städtewesen und Bürgertum. (St. Gallen.)

7. Berlepsch, Chronik vom ehrbaren Bäckergewerk. (St. Gallen.)

8. Lotz, Revision der Grundbegriffe der Nationalwirtschaftslehre (Koburg u. Leipzig, 1811).

9. Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter (Berlin 1868).

10. Mohl, Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates, Bd. I. (Tübingen 1832).

11. Stieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens (Jena 1876).

12. Mascher, Das deutsche Gewerbewesen (Potsdam 1866).

1) Da in der folgenden Abhandlung nicht jedesmal die benutzte Unterlage angeführt sein wird, so soll hier eine Übersicht über das verwendete Quellenmaterial gegeben werden.

13. Roscher, Die Grundlagen der Nationalökonomie (Stuttgart 1871).

14. Roscher, Nationalökonomik des Handels und Gewerbefleißes (eod. 1881).

15. Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert (Halle 1870).

16. Stahl, Das deutsche Handwerk, Bd. I (Gießen 1874).

17. Bülow-Cummerow, Die Mahl- und Schlachtaccise, Heft 1 der politischen und finanziellen Abhandlungen (Berlin 1844).

18. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. XXXIII (Tübingen 1877).

19. Jollos, Die Brottaxe in Paris (Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 9. Jahrgang, Leipzig 1885).

20. v. Köth-Wanscheid, Über Getreidezölle zum Schutz der deutschen Landwirtschaft (Augsburg 1885).

21. Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13.—16. Jahrhundert (Jena 1880).

22. Reuning, Über die Verhinderung des Mangels an Brotgetreide (Archiv der polit. Ökonomie und Polizeiwissenschaft. Neue Folge, Bd. VI (Heidelberg 1847).

23. Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des Deutschen Buchhandels (Leipzig 1851).

24. Schürmann, Organisation und Rechtsgewohnheiten des deutschen Buchhandels (Halle 1880).

25. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte (Leipzig 1858).

26. Böhmert, Freiheit der Arbeit! (Bremen 1858).

27. Entwurf einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbeordnung (Reutlingen 1848).

28. Das Proletariat und die Gewerbefreiheit (Salzburg 1848).

29. Verhandlungen der 1. Abgeordneten-Versammlung des norddeutschen Handwerker- und Gewerbestandes (Hamburg 1848).

30. An unsere Brüder im Handwerk, eine Petition (Bonn 1848).

31. Thudichum, Untersuchungen über die Nachteile der Bodenzersplitterung und über die Frage, was von Zunftbann und Polizeitaxen zu halten sei (Frankfurt 1857).

32. Prince-Smith, Für volle Gewerbefreiheit (Berlin 1861).

33. Sarwey, Allgemeines Verwaltungsrecht (Freiburg u. Tübingen 1884).

34. Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reiches, Bd. II (Tübingen 1878).

35. Zorn, Das Reichsstaatsrecht (Berlin u. Leipzig 1883).

36. v. Rönne, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie, Bd. II, Abth. 2 (Leipzig 1872).

37. —, Das Staatsrecht des deutschen Reiches, Bd. I (Leipzig 1876).

38. — Simon, Das Polizeiwesen des preußischen Staates, Bd. II (Breslau 1841).

39. v. Rönne, Die Gewerbepolizei des preußischen Staates, Bd. I u. II (Breslau 1857).

40. —, Das Medizinalwesen des preufsischen Staates (Breslau 1856).

41. Die Akten des königl. Staatsraths (1844).

42. Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses, 1861 Bd. II u. VI.

43. Desgl. 1862, Aktenstück Nr. 46 u. 165.

44. Desgl. 1863, Bd. IV.

45. Desgl. 1865, Bd. II u. V.

46. Stenographische Berichte des Reichstages 1868.

47. Desgl. 1869, Bd. I—III.

48. Hirth, Annalen des Norddeutschen Bundes, Bd. I u. II (Berlin 1868 u. 1869).

49. Koller, Archiv des Norddeutschen Bundes, Bd. II. (Berlin 1869).

50. Kletke, Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund (Berlin 1870).

51. Jacobi, Die Gewerbegesetzgebung im deutschen Reiche (Berlin 1874).

52. Seydel, Das Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung (Hirth's Annalen des Deutschen Reichs (Leipzig 1878).

53. Bödiker, Die Gewerbe- und Versicherungsgesetzgebung des deutschen Reichs.

54. Engelmann, Die deutsche Gewerbeordnung.

55. Marcinowski, Die deutsche Gewerbeordnung (Berlin 1880).

56. Berger, Deutsche Gewerbeordnung (Berlin u. Leipzig 1881).

57. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts (Leipzig 1883).

58. Mugdan, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Berlin 1883).

59. Illing, Die deutsche Gewerbeordnung (Berlin 1886).

60. Die österreichische Gewerbeorduung vom 20. Dezember 1859 (Wien 1886).

61. Das Gewerbegesetz für das Königreich Sachsen v. 15. October 1861.

62. Keller, Gesetz über die am 1. Mai 1862 ins Leben getretene Gewerbefreiheit für das Königreich Württemberg (Stuttgart 1862).

63. Schow, Die Gewerbeordnung für das Königreich Hannover (Hannover 1862).

64. Turban, Gewerbegesetz für das Großherzogthum Baden (Karlsruhe 1862).

65. Gewerbegesetz für das Großherzogthum Braunschweig v. 3. Aug. 1864.

66. Ministerialblatt der inneren Verwaltung Bd. 1840, 1845, 1846—50, 1853, 1857 1859, 1861, 1862, 1865, 1869—1873, 1876—1878, 1880, 1882.

67. Kamptz' Annalen Bd. 1822, 1823, 1829, 1831, 1833, 1834.

68. Entscheidungen des preußischen Obertribunals Bd. 38, 64, 69, 71, 72.

69. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, Bd. II. III.

70. Hartmann, Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis, Jahrg. I (Berlin 1875).

71. Goltdammer, Archiv für preußisches Strafrecht, Bd. XVIII. XIX.

72. Oppenhoff, Die Rechtsprechung des preußischen Obertribunals, Bd. XI. XV. XVI.

73. Johow, Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts, Bd. II, III, VI.

74. Die Annalen des Reichsgerichts, Bd. IV.

75. Cohn, Studien zur Gewerbeordnung (Zeitschrift für die deutsche Gesetzgebung, Bd. VII, Berlin 1874).

76. Börner, Das Medizinalwesen Deutschlands (Kassel 1881).

77. Beseler, System des deutschen Privatrechts.

78. Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts, Bd. II (Halle 1882).

79. Rosin, Das Polizeiverordnungsrecht in Preußen (Breslau 1882).

80. Günther, Bäcker- und Konditorzeitung, Jahrgänge 1885, 1886 u. 1887 (Berlin).

81. Allgemeine Bäcker- und Konditorzeitung, Jahrgang 1885 (Stuttgart).

82. Die Berichte der Kommissions- und Plenarsitzung der Hallischen Gewerbekammer vom 2. Februar und 30. März 1882.

83. Berliner Gerichtszeitung vom 28. Dezember und 2. November 1886.

84 Bericht über die Plenarsitzung der Gewerbekammer für den Regierungs-Bezirk Erfurt v. 15. April 1887 (Thüringische Zeitung).

85. Bericht über die Sitzung der Gewerbekammer für den Regierungs-Bezirk Merseburg v. 30. März 1887 (Hallische Zeitung).

86. Bericht über die Sitzung der Brottaxen-Kommission derselben Gewerbekammer vom 2. Februar 1887 (Hallische Zeitung).

87. Bericht über die Plenarsitzung der Gewerbekammer für den Regierungs-Bezirk Magdeburg v. 28. März 1887. (Magdeburgische Zeitung.)

88. Magdeburgische Zeitung vom 27. Mai 1885 und vom 31. Mai 1885.

Kapitel I.

Die Polizeitaxen und der Zunftzwang in Deutschland[1]).

Der im ganzen Mittelalter wie in einem großen Teile der Neuzeit in Deutschland herrschende Zunftzwang führte naturgemäß zu dem Bestreben, die durch die geschlossene Macht der Innungen gefährdete Stellung der Einzelnen einigermaßen zu sichern und ersteren gewisse Beschränkungen aufzuerlegen. So durften nach verschiedenen Stadtrechten die Handwerker erst dann die auf den Markt gebrachten Rohstoffe einkaufen, nachdem den Bürgern während einer gewissen Zeit Gelegenheit geboten war, sich damit zu versehen. In Augsburg war es den Fleischern nicht erlaubt, die Bürger auf dem Rindermarkte zu überbieten, ja sie waren sogar gehalten, einem solchen ihr eingekauftes Vieh, so lange sie es noch auf dem Markte stehen hatten, zum Einkaufspreise abzutreten, wenn es ihm etwa gefiel und er es erwerben wollte. In anderen Städten führte die Behörde eine Aufsicht über die Güte der zu verarbeitenden Produkte und namentlich bei Bäckern, Fleischern, Gastwirten, Schmieden etc. wurde darauf gesehen, daß sie keine schlechte Ware verwandten. Den Lodwebern, Hutmachern, Weismalern, Goldschmieden war z. B. in Augsburg, Goslar u. s. w. der von ihnen zu benutzende Stoff direkt vorgeschrieben. Die Sorge für die Konsumenten ließ ferner die sogenannten „Bänke" entstehen, Tische oder Gerüste, welche in Hallen, Lauben oder bedeckten Räumen aufgestellt waren, und von denen aus lediglich der Verkauf der Produkte stattfinden durfte, so daß jeder Gelegenheit hatte, die Waren zu vergleichen, und sich sowohl das Preiswürdigste als das ihm am meisten Zusagende auszuwählen. Oft war das Recht zur Ausübung des Gewerbes an den Besitz einer solchen Bank gebunden. Endlich ging man auch soweit, den Zunftzwang auf den Jahrmärkten zu suspendiren und so zum Schutze des Publikums wenigstens eine zeitweilige Konkurrenz zu schaffen.

Schon in frühester Zeit zeigte sich in dieser Überwachung der Zünfte das Bestreben, die Armen zu schützen, wie denn das Augsburger Stadtrecht (1276) den Burggrafen anwies, darauf zu achten, „daz dem armen sine phennige wider waerden", wenn ihm der Bäcker unausgebackenes Brot verkauft hatte[2]). Aber alle die erwähnten Beschränkungen schienen ihren Zweck nicht ausreichend zu erfüllen, zumal die Zünfte in ihrer Selbständigkeit mehr und mehr erstarkten und ihre Organisation nach Innen und Außen allein regelten. Da den Genossen der Mangel an Konkurrenz natürlich willkommen sein mußte, so suchten sie durch allerlei Mittel, Verlängerung der Lehrlings- und Gesellenzeit, unwürdige, erniedrigende Behandlung der Novizen vom

1) S. Anm. S. 353.
2) Stieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens (Jena 1876).

Andrange zum selbständigen Gewerbebetrieb abzuschrecken[1]). Ferner bestimmten sie die Preise und Löhne für ihre Waren und Leistungen und setzten sie mitunter so hoch fest, daß ein entschiedenes Einschreiten dagegen erforderlich wurde. Das Vorgehen der Zünfte veranlaßte daher entweder ihre Öffnung wie 1389 in Kassel und 1414 in Chemnitz, oder aber die Normierung von Taxen seitens der Obrigkeit.

Da sich beim Mangel einer eigentlichen Konkurrenz ein Marktpreis nicht bilden konnte, so nahm die Stadtbehörde selbst die Preisregulirung in die Hand, indem sie mitunter die Gewerbetreibenden dabei zu Rathe zog. Die von ihr erlassenen Taxen stellten entweder einen Zwangspreis für den Verkauf gewisser Waren auf oder sie bestimmten die Höhe des Verdienstes. Der Preis des Rohmaterials wurde im ersteren Falle für den Preis des Produktes maßgebend. Allmählich entstanden solche Taxen für die meisten Handwerke und Gewerbe, jedoch lag es in der Natur der Sache, daß sich die Sicherung der Konsumenten besonders auf die Lebensmittel richtete, da hier das Bedürfnis am dringendsten war, die Preise nicht über ein gewisses Maximum steigen zu lassen[2]). Denn Brot und Fleisch sind eben nicht Artikel, die man gelegentlich billig erwerben kann, sondern die man von Tag zu Tag haben muß; die meisten übrigen Waren konnten auf den häufigen Messen und Märkten gekauft werden. Brot- und Fleischtaxen sind daher die ältesten, auf die man stößt. Hier mögen die folgenden Taxen angeführt werden: 1272 für die Berliner, 1377 die Frankfurter, 1395 die Eberswalder Bäcker, 1363 für die Lübecker Brauer, 1472 für die Freiburger Schneider, 1378 für die dortigen Seiler, 1478 für die Straßburger Zimmerleute, 1362 für die Weber und Tuchhändler in Speyer und 1361 für die Müller in Perleberg. Mitunter findet sich, wie in den Spandauer Stadtbüchern (1474 bis 1536) die für den Egoismus der damaligen Gemeinwesen charakteristische Notiz, daß an die Fremden etwas teurer als an die Bürger verkauft werden dürfe. Wurden diese Warentaxen im Interesse des Publikums aufgestellt, so gab es andererseits auch Lohntaxen, welche das Verdienst der Gesellen im Interesse der Meister fixieren sollten. Hierfür sind die in den Jahren 1440 und 1459 erlassenen Taxen für die Lübecker Böttcher und Beutler, sowie die Schlesische Schneidertaxe von 1361 als Beispiele zu erwähnen. Auch diese Lohntaxen sollten schließlich indirekt den Konsumenten zu Gute kommen, da durch sie ja auch der Preis der Ware sich mitbestimmte.

Im 17. und dem folgenden Jahrhundert wurde schließlich die Aufstellung von Taxen ganz allgemein. Sie geschah früher vom Burggrafen oder dann vom Rate oder durch ein Kollegium von Bürgern und Gewerbetreibenden, und zwar gab es teils Taxen, die alle Vierteljahre, Monate und Wochen erneuert wurden, oder immerwährende, welche z. B. vorschrieben, wieviel Brot der Bäcker für 1 Pfennig zu

---

1) Mascher, Das deutsche Gewerbewesen (Potsdam 1866).

2) Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13.—16. Jahrhundert (Jena 1880).

geben habe, wenn der Roggen oder Weizen so und so viel koste. Die Aufsicht über den Vollzug der Taxordnungen führte der Burggraf, wie in Augsburg, oder der Bürgermeister, wie in Köln, oder ein Kollegium, wie in Esslingen, oder es waren endlich dafür besondere Beamte bestellt[1]). So gab es in manchen Städten Brotschätzer oder Brotschaumeister, die mehrmals in der Woche nachschauen und den Brotmarkt besuchen und unter Zuziehung von drei ehrlichen Bäckern Uebertretungen der gegebenen Vorschriften aburteilen sollten. Dieser Beaufsichtigung sowie dem ganzen Taxwesen liegt der Gedanke zu Grunde, daß die Stadt oder der Staat als sittliche Genossenschaft gleicherweise für das geistige wie für das materielle Wohl der Einzelnen sorgen müsse[2]). Von diesem Standpunkte aus war die Behörde nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, darauf zu sehen, daß die Konsumenten unter dem Recht der Zunftgenossen auf ausschliesslichen Gewerbebetrieb und Absatz innerhalb der Stadt und der städtischen Bannmeile, sowie unter der eigenen Pflicht, die gewerbliche Arbeit nur bei jenen Monopolisierten anfertigen zu lassen, nicht allzusehr litten. So waren denn die polizeilichen Taxen zwar nicht ein Ersatz der Konkurrenz, aber die notwendige Folge der Zunfteinrichtungen. Ueberhaupt erfreute sich das Taxwesen in Deutschland großer Ausdehnung und besonderer Beliebtheit.

Die Reichspolizeiordnung von 1530 ordnete, weil „alle Zehrung bei den Wirthen aufgestiegen und täglichs auffsteigen, auch alle Essenspeiß etwas höchlich übertheuert worden“ in tit. 25 § 2 an:

Item: Soll ein jede Oberkeit den Wirthen ein Maß geben, wie theuer und hoch sie den Wein und Bier, Brot und Fleisch, verkauffen mögen, nach Gelegenheit der Zeit und Landes, so Wohlfeyle oder Theurung zufallen würde.

Und als diese Polizeiordnung unter dem 11. Oktober 1680 erneuert und verbessert wurde, schrieben tit. XV § 2—7 und tit. XVI § 3—4 Taxen für Wein, Bier, Brot, Fleisch, Stallmiete, Hafer, Tücher, Leder, für Gesinde- und Knechtsdienste vor.

Allein nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts brach sich bereits die Ueberzeugung Bahn, daß Polizeitaxen lediglich bei den notwendigsten Lebensmitteln erforderlich seien, und schon Justi spricht sich in seinen Grundsätzen der Polizeiwissenschaft[3]) dahin aus, daß besonders Brot, Fleisch und Bier niemals den willkürlichen Ansätzen der Verkäufer überlassen werden dürfe. Gleichwie man bei diesen Taxen hauptsächlich dahin zu sehen habe, daß sowohl der mäßige Preis dieser unentbehrlichen Dinge erhalten werde, als auch, daß die Handwerke und Gewerbe, welche damit zu thun haben, dabei bestehen könnten, so müßten „besondere Proben und genaue Berechnungen zum

---

1) Berlepsch, Deutsches Städtewesen und Bürgertum (St. Gallen).
„ Chronik vom ehrbaren Bäckergewerk (St. Gallen).

2) Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter (Berlin 1868).

3) von Justi, Göttingen 1782.

Grunde gelegt werden". Justi erkennt noch die Notwendigkeit der Polizeitaxen an, wo keine Konkurrenz stattfindet, aus Gründen und Erfahrung hält er es aber für erweislich, daß die Polizei nicht im Stande ist, „solche Taxen genau genug zu entwerfen und über ihre Beobachtung zu halten". Man solle vielmehr die Konkurrenz der Verkäufer zu bewirken suchen, den Handel mit Brot und Fleisch freigeben und jenes nach dem Gewichte verkaufen lassen. Im allgemeinen aber war man zu dieser Zeit der festen Ueberzeugung, daß Taxen für Brot und Fleisch nicht zu entbehren seien, wenn sie auch noch so große Schwierigkeiten bereiteten[1]).

Eine interessante Taxe, welche beweist, wie nicht nur die Sorge um das körperliche, sondern auch um das geistige Wohl die Behörden beschäftigte, ist die in der volkswirtschaftlichen Literatur gar nicht beachtete sogenannte „Frankfurter Taxe", welche nach Kirchhoff[2]) vom Anfange des 17. Jahrhunderts bis 1671 bestand. Danach existierte in der That eine obrigkeitliche Taxation und Preisbestimmung der Bücher zu Frankfurt am Main seitens des Rats oder der kaiserlichen Bücherkommission. Hierdurch sollte wohl das öffentliche Interesse gegenüber einer durch die Meßprivilegien drohenden Verteuerung der geistigen Nahrung gewahrt werden. Auch später kommt in den Privilegien der Dresdener Buchhandlungen aus den Jahren 1651 bis 1729 die Androhung einer Büchertaxation vor für den Fall, daß das Publikum mit den Preisen überteuert werden sollte. Dies bezieht sich jedoch nur auf den Sortimentsbetrieb, während die „Frankfurter Taxe" die Ansätze der Verleger zu regeln beabsichtigte. Das Privilegienwesen hatte zu dieser Maßnahme geführt, und als man später im Anfang dieses Jahrhunderts gegen den Nachdruck vorgehen wollte, hielt man vielfach ähnliche Sicherheitsmittel für erforderlich. Wenigstens befürwortete der Bergsche Entwurf eines Autorengesetzes, der 1819 der Bundesversammlung vorgelegt wurde, noch die Taxe. Nach Verbot des Nachdrucks schien eben das Publikum keine Gewähr gegen künstliche Aufbauschungen der Bücherpreise zu haben, und deshalb schlugen nach dem Wiener Kongreß Litteraturzeitungen vor, den Rechtsschutz davon abhängig zu machen, daß der Verleger den gedruckten Bogen nicht über einen Groschen verkaufe, denjenigen aber, welcher diesen Satz überschreite, allen Nachdruckern preiszugeben[3]). Im übrigen war es, wo eine Büchertaxe nicht bestand, allgemein üblich, bei Bewilligung von Privilegien an fremde deutsche Verleger einen billigen Preis vorzuschreiben. Hielt der betreffende Verleger einen solchen nicht ein, so wurden Nachdrucksprivilegien gegen ihn erteilt.

Da ein Hauptzweck des Staates unbestrittenermaßen die Pflege der Wohlfahrt des Volkes ist, so ist ersterer resp. die Obrigkeit sowohl zur Förderung der Gewerbe wie auch in gewissen Fällen zu

---

1) Vgl. auch Krünitz, Encyclopädie (1778).
2) Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels (Leipzig 1851).
3) Schürmann, Organisation und Rechtsgewohnheiten des deutschen Buchhandels (Halle 1880).

ihrer Beschränkung befugt und verpflichtet. Letzteres, die Begrenzung an sich berechtigter Interessen, geschieht unter anderem aus dem Grunde, um weitere gleich große oder größere Interessen, wie die der Gesamtheit zu stützen und zu schützen. Durch das Ausschließen der Konkurrenz, durch das Binden der Konsumenten an gewisse Produzenten lag die Gefahr einer ständigen Steigerung der Preise vor. Namentlich gab es gegen die willkürliche Ausbeutung beim Verkauf der täglich gebraucht und täglich verbraucht werdenden Nahrungsmittel keine irgend genügende Sicherung. Diese versprachen allein die obrigkeitlichen Taxen, die man nach Lage der Verhältnisse mit Recht für unentbehrlich und als einzigen Schutz des Publikums betrachtete und deshalb mit Sympathie aufnahm. So fest war im allgemeinen in Deutschland der Glaube an ihre Nützlichkeit, daß sich ein starker Rest des Taxwesens in das Zeitalter der Gewerbefreiheit hineinrettete. Auch heute noch bestimmt die österreichische Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 in § 51:

> „Für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, dann für die Rauchfangkehrer, Kanalräumer, Abdecker, Transport- und Platzdienstgewerbe können Maximaltarife festgesetzt werden."

Hiernach sind also dort auch jetzt noch Brot- und Fleischtarife zulässig.

Allein die gegen Ende des vorigen Jahrhunderts stark der Gewerbefreiheit zusteuernden Anschauungen der Wissenschaft begannen schon die Waren- und Lohntaxen als das anzusehen, als was sie in der Gegenwart betrachtet werden, als ein nothwendiges Uebel, das zur Zeit des Zunftzwanges nicht zu entbehren war, als einen nur unvollkommenen Ersatz der freien Konkurrenz[1]). Die Taxen erstrebten, den steten Kampf der Interessenten und die damit verbundene Störung des Gewerbebetriebes zu verhindern und konnten daher unter normalen Verhältnissen, wenn es gelang, den naturgemäßen Preis der Ware oder der Leistung zu ermitteln und festzusetzen, wohlthätig für beide Teile wirken. Allein darin lag eben die besondere Schwierigkeit. Die natürlichen Preise der Ware hingen ab von dem Produktionspreise, es ist aber der Polizei ganz unmöglich z. B. den Produktionspreis von einem gewissen Quantum Korn zu berechnen, sie kann eben nur feststellen, wofür dies Getreide unter dem Einfluß der beiden Faktoren: Angebot und Nachfrage auf dem Markte zu haben ist. Bei der Berechnung des Brotpreises hat sie nur den Durchschnittspreis aus den verschiedenen Marktpreisen zu ziehen, woraus erhellt, daß einmal die Bäcker es in der Hand haben, durch Bezahlung eines unverhältnismäßig hohen Preises für einen geringen Posten Getreide oder durch einen Scheinkauf den Durchschnittssatz in die Höhe zu treiben[2]),

1) Schmalz, Handbuch der Staatswirtschaft, S. 262 ff.

2) Beuning, Ueber die Behinderung des Mangels an Brotgetreide (Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft, Neue Folge Bd. VI, S. 161 ff. Heidelberg 1847).

andererseits aber die Bäcker, welche wirklich teureres und besseres Getreide gekauft haben, den Käufern des billigeren und schlechteren gegenüber durch die Taxe arg geschädigt werden können. Die Erfordernisse und Kosten der Produktion können niemals genau geschätzt werden, und so ist die Taxe nur ein Notbehelf[1]).

Sicherlich ist eine solche für Brot und Fleisch noch am leichtesten festzusetzen, und doch stellen sich schon hier der Preisnormierung seitens der Polizei kaum überwindliche Schwierigkeiten entgegen. Bei dem öfteren Schwanken der Sätze auf denselben Markttagen ist die Ermittelung des Fruchtpreises sehr umständlich. Und hat die Behörde wirklich den Marktpreis gefunden, so wird die Verschiedenheit in der Güte des Getreides wiederum die Berechnung des Brotpreises stören. Endlich ist nicht nur der Wert der Arbeit des Bäckers und die Höhe seines Gewinnes in angemessener Weise zu bestimmen, sondern auch seine bare Auslage für Oel, Salz, Feuerung, die Verzinsung des in seinem Lokale angelegten Kapitals, seine Ausgabe für Lohn etc. zu berücksichtigen und in Anrechnung zu bringen. Alle diese Elemente, auf denen der Preis der Ware beruht, sind aber in den verschiedenen Verhältnissen keineswegs die gleichen. So ist es demnach ganz undenkbar, eine angemessene und gerechte Taxe aufzustellen. Vorausgesetzt jedoch, dies wäre dennoch möglich, oder es käme gar nicht auf Normierung eines gerechten, sondern nur eines billigen Preises an, so ist die Taxe leicht genug zu umgehen, indem der Bäcker schlechteres Material gebraucht und somit teurer verkauft als die Taxe, welche doch auch eine Normalqualität der Produkte annimmt, vorsieht. Die Qualität ist eben da, wo die Uebergänge von einem Gütegrad zum andern fast unmerkliche sind, gar nicht zu kontrollieren.

Auch eine Ueberwachung der Einhaltung der Taxe läßt sich nicht mit der nötigen Sicherheit feststellen. Das Publikum wird eine Ueberschreitung in den seltensten Fällen zur Anzeige bringen, denn der Wohlhabende hält es nicht für passend oder ist zu bequem dazu, und der Arme wird vielfach in den Händen des Bäckers sein, der ihm Kredit giebt.

Aehnlich verhält es sich mit der Fleischtaxe; auch hier sind nur Anhaltspunkte zur Ermittelung der Viehpreise gegeben. So kann die Feststellung der Behörde beträchtlich von dem abweichen, was der Metzger, für den nicht nur das Gewicht, sondernn auch die Qualität bedeutend in Betracht kommt, beim Einkauf gezahlt hat. Eine Schätzung je nach der Güte ist aber gar nicht möglich, so daß besseres und geringeres Fleisch unter die gleiche Taxe fallen. Die natürliche Folge davon ist, daß der Fleischer billiges Vieh einkauft, wer dagegen besseres Fleisch haben will, der muß mehr bieten als die Taxe erlaubt und zugleich eine Versicherungsprämie entrichten, die der Fleischer für die Gefahr der Entdeckung und Bestrafung erhebt. So hat sich denn allmählich herausgestellt, daß die polizeilichen Taxen, eben weil

1) Thudichum, Untersuchungen über die Nachteile der Bodenzersplitterung und über die Frage, was von Zunftbann und Polizeitaxen zu halten sei. (Frankfurt 1857.)

die Veranschlagung einer Ware so schwer hält und zwar um so schwerer, je komplizierter sie ist, im Durchschnitt zu hoch angesetzt wurden. War dies einmal nicht der Fall, so wurde entweder das Material schlechter, oder die Gewerbetreibenden klagten bei der Behörde, bis sich dieselbe nachgiebig zeigte. Daß die ersteren stets ihr Interesse auf alle mögliche Weise zu wahren suchten, beweist, daß sie selbst von offenen Revolten, wie 1414 die Bäcker in Eßlingen, nicht zurückscheuten, wenn sie glaubten, daß die Taxe zu niedrig angesetzt war. Und in den meisten Fällen erreichten sie ihren Zweck, da die Obrigkeit von den wenigen berufsmäßigen Verkäufern stärker beeinflußt wird, als von der Masse der Käufer, deren Interesse sich auf zahllose verschiedene Waren verteilt. Sank dagegen der Preis für Rohstoffe, so kam dies erst später zur Kenntnis der Taxationsinstanz und es wurde unterdessen zu den alten hohen Sätzen weiter verkauft, oder wenn diese geändert werden sollten, so behaupteten die Produzenten, sie arbeiteten noch mit Vorräten aus der teureren Zeit.

So gelangte man denn schließlich zu der Ueberzeugung, daß die Konkurrenz im wirtschaftlichen Leben nie zu entbehren ist, und zwar nicht die zeitweise, wie auf Messen und Märkten, sondern die dauernde, die den Verkehr nach bestimmten Gesetzen regelt, und die Einmischung durch eine Taxe entbehrlich macht.

Allein auch sittliche und andere Bedenken wurden gegen das Taxwesen in reichem Maße erhoben. Man führte an, dieselben gingen von einem Mißtrauen gegen die Moralität der einzelnen Klassen der Gewerbetreibenden aus, und dieser Mangel an Schonung des Sittlichkeitsgefühls könne nur einen schlechten Einfluß auf die moralische Kräftigung der Ueberwachten ausüben. Dagegen würde bei freier Konkurrenz der Gewerbsmann von seinem eigenen Pflichtgefühl geleitet, schon sein Interesse verweise ihn streng in die Grenzen der Rechtlichkeit, da eine Ueberschreitung derselben den Verlust der Kunden nach sich ziehen müßte. Das Publikum selbst sei der sicherste Wächter gegen Uebervorteilung. Mit ihren Taxen wirke die Polizei geradezu als Versucherin, diese zu umgehen, sie befördere ein verwerfliches Spioniersystem und fordere bei ungerechter Normierung die Nichtbeachtung ihrer Anordnungen förmlich heraus [1]).

Wenn man ferner behaupte, die Polizeitaxe sei im Interesse des armen Mannes, da er doch z. B. Fleisch überhaupt zu dem aufgestellten Satze erhalte, so sei dies allerdings ganz richtig, allein der Fleischer würde eben nur das wertlosere Fleisch zur Taxe, sofern diese nicht sehr hoch sei, liefern, und dies gerade würde den Armen zufallen, die nicht wie die Wohlhabenden die Möglichkeit besäßen, bessere Waren über den angesetzten Preis zu erstehen. Und wenn das die Polizei durch speziellere Bestimmungen und Taxabstufungen zu verhüten suchen wolle, so würde der Eigennutz des Fleischers unerschöpflicher in Mitteln sein, die Taxe zu umgehen, als die Polizei in Vorschriften, sie zu handhaben. Letztere würden dann einen um-

1) Böhmert, Freiheit der Arbeit! (Bremen 1858.)

fangreichen Kodex bilden, den kein Käufer im Kopf behalten könne, und die Polizei hätte mit steter Schlichtung entstehender Streitigkeiten und Mißverständnisse zu thun.

Auch nachteilige wirtschaftliche Folgen glaubte man durch die Taxen zu verspüren. So sollte die Fleischtaxe ihre Rückwirkung auf die Viehzucht selbst in bedenklicher Weise äußern. Denn da der Preis des Fleisches lediglich davon abhing, von welchem Teile des Viehes das Stück herausgeschnitten war, nicht aber davon, ob es von einem gemästeten oder mageren Tiere stammte, so kam es den Fleischern auch allein auf die Billigkeit, nicht auf die Qualität des Viehes an, wodurch wieder die Landleute bestimmt wurden und anfingen, in der Zucht nachlässig zu werden, da sie wohl stets Absatz für billiges, aber nicht immer für gutes Vieh hatten. Daß eine Würdigung der Qualität bei den Brotpreisen nicht denkbar ist, wurde schon früher dargelegt.

Auch den Lohntaxen, oder vielmehr diesen vor allen, konnten bedenkliche Seiten nicht abgesprochen werden. Durch sie wurde der untüchtigste Arbeiter mit dem fähigsten, der faulste mit dem fleißigsten auf eine Stufe gestellt. Das natürliche Bestreben, den Lohn den Leistungen anzuschmiegen, wurde künstlich aufgehalten, und alle Arbeiter maß man nach einer Schablone. Dies ist sicherlich eine Ungerechtigkeit gegen die tüchtigen Leute und muß auf den Wetteifer entschieden abschreckend wirken. Der Arbeitsame und Geschickte leidet zu Gunsten des Trägen und Ungeschickten [1]). Denn der Arbeitswert des ersteren würde bei natürlichen Verhältnissen ebenso steigen, wie der des letzteren sinken müßte. Andererseits kann aber auch die Taxe die weniger leistungsfähigen Personen selbst beeinträchtigen, sobald für den Arbeitsgeber genügende Auswahl vorhanden ist. Gewiß würde er die schwächere Kraft zu unbedeutenderen Arbeiten manchmal vorziehen, wenn er sie nach ihrem geringeren Vermögen niedriger bezahlen dürfte. An die Taxe gebunden würde er sich freilich stets die Besten aussuchen.

Die Lohntaxe ist ferner auch dem zweckmäßigen System des Stücklohns hinderlich, da die schlechten Arbeiter, die eines bestimmten täglichen Lohnes sicher sind, keinen Vorteil davon haben würden, ja vielleicht eher Nachteil. Zu bedenken ist ferner, daß vielfach die Wahl des Berufes nach der Höhe der vorgeschriebenen Taxe und nicht nach Befähigung und Neigung mag stattgefunden haben. Dabei mußten sich allmählich in Gewerbsklassen mit hohen Lohntaxen eine Menge untauglicher Personen zusammenfinden, die wieder dazu dienten, den Niedergang und den Rückschritt dieses Gewerbes herbeizuführen. Das Bewußtsein, um so besser im Leben fortzukommen, je größer die Leistungsfähigkeit ist, ging verloren, sobald der Name „Geselle“ und ein mittleres Können Arbeit und damit den normalen und zugleich höchsten Lohn garantierte.

---

1) Lamprecht, von der Kameralverfassung und Verfassung der Handwerke, Fabriken und Manufakturen in den preußischen Staaten (Berlin 1797).

So gelangte man denn in der Wissenschaft in Deutschland zu der Ueberzeugung, wie sie Lotz in seiner „Revision der Grundbegriffe der Nationalwirtschaftslehre“ [1]) ausspricht, indem er sagt: „Die Natur bringt die Kräfte der beim Tausche im Kampfe begriffenen Parteien bei weitem leichter und richtiger in das nötige Gleichgewicht, wenn man diesen Kräften auf beiden Seiten eine völlig unbeschränkte Wirksamkeit gestattet, als wenn man diese Wirksamkeit durch eigenmächtige und willkürliche Normen auf der einen oder auf der anderen Seite beschränkt hat. Erst in diesem Falle bedarf es der Taxen, um durch sie womöglich wieder gut zu machen, was man durch jenes widernatürliche und ordnungswidrige Verfahren verdorben hat.“

Nach ihm bringt der freie Verkehr den Preis der Angemessenheit dem wirklichen Wert der Ware am nächsten, näher als die sorgfältigste Taxe. Bei genügender Konkurrenz würde die Unbereitwilligkeit des Gewerbetreibenden zum Tausche bald aufhören, und nie könnte es ihm gelingen, den wirklichen Preis lange über dem angemessenen empor zu halten. Bei Gleichheit des Angebots und der Nachfrage habe der Käufer aber Gelegenheit, sein Bedürfnis im Wege des Tausches anders zu befriedigen als gerade im Wege des Tausches mit dem einen. Dieser müsse also, wenn er bestehen wolle, wenigstens die gleiche Bereitwilligkeit zum Tausch zeigen als sein Mitbewerber. Und Schmalz sagte in seinem Handbuch der Staatswirtschaft, es sei freilich eine Taxe auf Brot, Fleisch und Bier keineswegs da ungerecht, wo man zünftige Bäcker, Fleischer und Brauer monopolisiert habe, und scheine es ganz billig, ihrem Privilegium dadurch ein Ziel der Bedrückung der Mitbürger zu setzen. Nur die Regel dieser Taxe sei ewig Willkür. Man habe sie wohl abgeschafft, aber die Folge davon sei gewesen, daß alles so geblieben wäre, als während der Taxe oder daß gar die Preise noch stiegen, weil nun die Monopolisierten ganz ohne Zügel gewesen. Wie könne andererseits aber die Taxe bestehen, wie wolle man auf ihre Befolgung halten? Die Polizei könne unmöglich jeden einzelnen Kauf beobachten und noch weniger die tausend Listen, womit man sie blende und den Käufer übervorteile. Kein anderes Mittel sei, als die Monopole jener Zünfte aufzuheben und jeden Brot, Fleisch und Bier verkaufen zu lassen, der da wolle. Die Konkurrenz mache die Taxen überflüssig und werde jeden anspornen, durch so gute Waren, wie möglich, und so gute Preise, wie möglich, Kunden zu locken.

Alle diese Erwägungen, welche teilweise Resultate aus dem Vergleiche deutscher und fremder Zustände waren, ferner die Erfahrungen aus der Robespierre'schen Wirtschaftspolitik, überhaupt der durch die französische Revolution und die Kriege mit Frankreich hervorgerufene Umschwung leiteten Preußen auf die Bahn der Gewerbefreiheit, wohin ihm die andern deutschen Staaten erst später folgten; in vielen von ihnen konservierten sich Zunftbann und ausgedehntes Taxwesen noch auf lange Zeit.

---

1) Lotz (Koburg und Leipzig 1811) S. 319.

Kapitel II.

Die Polizeitaxen und die Gewerbefreiheit in Preufsen, sowie der Zustand in dem Zeitraum von 1849 bis 1868.

In Brandenburg und Preußen bestanden wie in den anderen deutschen Staaten die mittelalterlichen Einrichtungen hinsichtlich des gewerblichen Lebens. Auch das Taxwesen wurde namentlich in einzelnen Landesteilen mit Vorliebe gepflegt. Die Churfürstlich Brandenburgische Polizeiordnung vom Jahre 1688 [1]) ordnete im Kapitel XVIII § 1 ff. an, es sollte die Obrigkeit darauf sehen, daß das Fleisch nur in den Fleisch-Scharren nach vorhergegangener Taxe durch vereidigte Schätzer verkauft würde. Das Brot wurde von gewissenhaften Personen zur Probe gewogen, und was zu leicht befunden, den Bäckern abgenommen und den Armen gegeben (§ 7). Ferner war in den Brot-Scharren oder sonst an öffentlichen Orten ein Schrank mit verschiedenen Wagen und Gewichten aufgestellt, damit jeder selbst wägen könne, ob das gekaufte Brot richtiges Gewicht habe (eod.). In Kapitel XX § 14 ist sodann von einer Biertaxe die Rede, welche der Magistrat mindestens alle halbe Jahre nach dem Wert der Gerste in billiger unparteiischer Weise anfertigen solle. Das untaugliche Bier wurde aus dem Brauhause geholt und „unter der Armuth vertheilet“ (§ 15). In Kapitel XXI wurde eine Arzneitaxe aufgestellt und den Apothekern anbefohlen, dieselbe nicht zu überschreiten. Schließlich führt Kapitel XXVIII eine „Zehrungs-Tax und Ordnung“ für die Gastwirte auf, welche die Räte der Städte alle viertel Jahre zu erlassen hatten (§ 3). Auch wird den Wirten aufgegeben, alles stückweise zu berechnen und dem Gaste „einen Zettul der Zehrung zuzustellen“ (§ 4).

Noch weiter ging die „Generalsteuer- und Consumtionsordnung in denen Städten des Hertzogthums Magdeburg“ von 1686, welche die Magistrate aufforderte, eine richtige Taxe der Konsumptibilien und der in jeder Stadt befindlichen Manufakturen als auch anderer Waren, deren Kurantpreis man von einer Zeit zur andern wissen könne, zu verfertigen und solchergestalt einzurichten, daß dem Verkäufer ein richtiger Gewinn gelassen werde und er davon die onera publica abführen könne. Diese Taxen, namentlich für Bier, Brot und Fleisch, sollten mit der Steuerkommission überlegt und alle Quartale revidiert werden. Schließlich sei noch die „verneuerte hällische Regimentsordnung von 1687“ erwähnt, welche im Artikel XXIII § 3—9 den Rat anwies, das Fleisch von verständigen Personen und zwar nicht zu teuer, schätzen zu lassen und darauf zu

1) cfr. Corpus Constitutionum Magdeburgicarum novissimarum oder Königl. Preußische und Churf. Brandenb. Landesordnungen, Edicte und Mandata, ed. v. Chr. Otto Mylius (Magdeburg und Halle).

sehen, daß die Fleischer nicht Köpfe, Gekröse und Geschlinge beiwögen. Den Bäckern ist scharfe Strafe angedroht, wenn sich ihr Brot bei der öffentlichen Wägung als zu klein und leicht erweise. Bier und Wein soll unvermischt gegen billige und gleiche Bezahlung gelassen und ersteres einer Schätzung unterworfen werden. In Artikel XXVI § 7 ist endlich bestimmt, daß die Apotheker-Taxe alle Jahre eingeschickt und „nach dem Einkauffe billig angesetzet und moderiret werde".

Im 18. Jahrhundert wurden jedoch die Nachteile und Fesseln der mittelalterlichen Institutionen immer fühlbarer, die veränderten lokalen Zustände erheischten ihnen angepaßte wirtschaftliche Verhältnisse. Früher hatten beschränkte Bodenkultur, geringe Kapitalmacht, eine schwache Bevölkerung, Mangel an Kommunikationsmitteln, Sonderung der Stände, der Gegensatz zwischen Stadt und Land, die Städteverfassungen, das dem deutschen Nationalcharakter entspringende Streben nach Korporation die eigentümliche Gestaltung des gewerblichen Lebens erzeugt und beengende Formen und Einrichtungen hervorgerufen, die sich einerseits im Zwange der Konsumenten durch Bannrechte, andererseits in Beschränkungen der Gewerbe zeigten. Diese entsprachen der nunmehr ganz veränderten Lage keineswegs, so daß sie immer stärker auf Leben und Verkehr drückten. Zwar hatte man schon früher einzelne durch die Zunftverfassung herausgebildete Schäden zu heben versucht; so verbot das Edikt des Großen Kurfürsten vom 7. Mai 1688 die Schließung der Zünfte und das Reichspatent vom 10. August 1731, publiziert in Berlin am 10. August 1732, wollte die Mißbräuche bei den Handwerkern abstellen. Später unter dem 10. Juni 1733 wurde auch eine Gewerbeordnung erlassen. Zu erwähnen wäre endlich noch die allgemeine Handwerksordnung für Westpreußen vom 24. Januar 1774 und ein weiteres Edikt über die Beseitigung der Handwerksmißbräuche vom 24. März 1783.

Allein alle diese und die sonstigen zur Beförderung der Gewerbe ergangenen Gesetze und Verordnungen schlugen keine neue Bahnen ein. Der gewerbliche Charakter blieb derselbe. Die Kommunalverfassung, mit dem Zunftwesen ausgebildet, hielt dasselbe aufrecht, und die ältere Steuerverfassung, die durch die Konzentrierung der gewerblichen Thätigkeit in den Städten bedingt war, sowie auch die Theorien des Merkantil- und Prohibitivsystems stützten die alten gewerblichen Einrichtungen [1]). Allein bei den Landespolizeibehörden hatten sich allmählich gewisse Grundsätze für das Verhalten den Zünften gegenüber ausgebildet. Man verlieh keine neuen Innungsprivilegien mehr, und von 1735 ab wurde mit Ausnahme der Berliner Seidenwebereien kein Zunftwesen neu eingeführt. Es ging ferner das Bestreben dahin, die Handwerke zu verbinden, welche aus gleichen Materien arbeiteten; gewisse Gewerbe gab man frei, wo besondere Waren, die bisher nicht geführt wurden, von den Zunftgenossen nicht so billig als im Auslande hergestellt werden konnten. Fabriken wurden kon-

1) Die Akten des königl. Staatsrats vom Jahre 1847.

zessioniert und vom Zunftzwange befreit. Die Schließung der Zünfte unterlag, wie erwähnt, schon früher einem Verbot, endlich beförderte man das Eingehen der Zünfte auch auf die Weise, daß man die Aufnahme neuer Mitglieder untersagte.

Das Taxwesen erscheint im 18. Jahrhundert in Preußen schon ziemlich eingeschränkt, wenigstens erwähnt Lamprecht in seiner „Communalverfassung etc.“ [1]) nur Brot-, Fleisch- und Biertaxen. Die Obrigkeit war angewiesen, „mit Zuziehung der Garnison und des Acciseamts nach vorschriftsmäßigen Prinzipien und mit Rücksicht auf die Localität diese Taxen anzusetzen, zu publiciren und auf die Beobachtung derselben zu achten“. (Circ. a. d. Kr. u. St. d. Mittel- u. Uckerm. v. 24. Jan. u. d. Altm. u. Priegnitz vom 11. Febr. 1788).

Das allgemeine Landrecht hielt noch am Zunftzwange fest (T. II Tit. 8 § 181), infolgedessen konnte es auch zu einer weiteren gesetzlichen Beschränkung des Taxwesens nicht kommen. Es bestimmte nur in § 199—200 eod. tit., ähnlich, wie die Reichspolizeiordnung von 1548 in Art. 36 alle nicht obrigkeitlich genehmigten Preisverabredungen der Handwerker verboten hatte, daß die Zünfte keinen Preis der von den Zunftgenossen zu verfertigenden Arbeiten festsetzen dürften; es wollte also einer gewissen Konkurrenz unter den Innungsmitgliedern die Bahn freihalten. Im übrigen sollte es der Obrigkeit allein überlassen bleiben, ob die Festsetzung einer Taxe notwendig und ratsam sei. Nach § 1293 T. II Tit. 20 wurde endlich gemäß den Bestimmungen der Polizeigesetze eines jeden Ortes derjenige mit nachdrücklicher Strafe bedroht, welcher mit dem Verkaufspreise die festgesetzte Taxe überschreiten würde. Den Gastwirten war in § 441 T. II Tit. 8 speziell verboten, die vorgeschriebene Taxe unter irgend einem Vorwand zu übertreten, sonst wurde ihnen (§ 442 eod.) im Rückfalle die Entziehung ihres Gastwirtsrechtes in Aussicht gestellt.

Die schweren Schläge in den unglücklichen Jahren 1806 und 1807 führten endlich zu der Ueberzeugung, daß das Heil des Staates nur dann zu erwarten sei, wenn ein jeder in den Stand gesetzt würde, frei von allem Zwang seine Fähigkeiten und seine Thatkraft zu entfalten. Der Staat brauchte alle Kräfte seiner Bürger, und so geschah denn in Preußen zuerst unter allen deutschen Staaten der Bruch mit dem bisherigen Systeme durch das Edikt vom 9. Oktober 1807, „den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend.“ In § 2 wurde der erste Schritt zur Gewerbefreiheit gethan, indem jedem Edelmanne ohne Nachteil seines Standes gestattet wurde, bürgerliche Gewerbe zu treiben und jeder Bürger oder Bauer die Ermächtigung erhielt, aus dem Bauer- in den Bürgerstand, und aus dem Bürger- in den Bauerstand zu treten. Hierauf folgte die Städteordnung vom 19. November 1808, welche sämtlichen Bürgern einer Stadt, die sich daselbst häuslich niedergelassen, erlaubte, ein

1) Lamprecht, Von der Kameralverfassung und Verfassung der Handwerke, Fabriken und Manufakturen in den preußischen Staaten (1797).

jedes Gewerbe zu treiben, welches nicht in eine Zunft oder Innung eingeschränkt war. Hinsichtlich der zünftigen Gewerbe sollte es so lange bei den bestehenden Verfassungen bleiben, bis sie der Staat ändern würde.

Die Grundprinzipien der neuen Organisation sprach die Geschäftsinstruktion für die Regierungen sämtlicher Provinzen vom 26. Dezember 1808 in § 34 aus, wo es heißt:

„Bei allen Ansichten, Operationen und Vorschlägen der Regierungen muß der Grundsatz leitend sein, niemanden in dem Genuß seines Eigentums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, so lange er in den gesetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohles nötig ist; einem jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwickelung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte, in moralischer sowohl als physischer Hinsicht, zu gestatten, und alle dagegen noch obwaltenden Hindernisse baldmöglichst auf eine legale Weise zu räumen."

Dieser „rote Faden" des neuen Systems wird in § 50 a. a. O. weitergesponnen und daselbst den Regierungen zur Pflicht gemacht, im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt auf möglichste Gewerbefreiheit, sowohl in Absicht der Erzeugung und Verfeinerung als des Vertriebs und Absatzes der Produkte zu sehen. Und weiter heißt es dort:

„Es ist dem Staate und seinen einzelnen Gliedern immer am zuträglichsten, die Gewerbe jedesmal ihrem natürlichen Gange zu überlassen, das heißt: keine derselben vorzugsweise durch besondere Unterstützungen zu begünstigen und zu heben, aber auch keine in ihrem Entstehen, ihrem Betriebe und Ausbreiten zu beschränken, insofern das Rechtsprinzip nicht dabei verletzt wird, oder sie nicht gegen Religion, gute Sitten und Staatsverfassung anstoßen. Es ist unstaatswirtschaftlich, den Gewerben eine andere als die eben bemerkte Grenze anzuweisen und verlangen zu wollen, daß dieselben von einem gewissen Standpunkte ab in eine andere Hand übergehen oder nur von gewissen Klassen betrieben werden. —

Eben diese Freiheit im Gewerbe und Handel schafft zugleich die möglichste Konkurrenz in Absicht des produzierenden und feilbietenden Publikums und schützt daher das konsumierende am sichersten gegen Teurung und übermäßige Preissteigerung.

Es ist falsch, das Gewerbe an einem Ort auf eine bestimmte Anzahl von Subjekten einschränken zu wollen. Niemand wird dasselbe unternehmen, wenn er dabei nicht Vorteil zu finden glaubt, und findet er diesen, so ist es ein Beweis, daß das Publikum seiner noch bedarf; findet er ihn nicht, so wird er das Gewerbe von selbst aufgeben.

Man gestatte daher einem jeden, so lange er die vorbemerkte Grenzlinie hierin nicht verletzt, sein eigenes Interesse auf seinem eigenen Wege zu verfolgen, und sowohl seinen Fleiß als sein Kapital

in die freieste Konkurrenz mit dem Fleiße und Kapital seiner Mitbürger zu bringen. —

Ihr Augenmerk (das der Regierungen) muß dahin gehen, die Gewerbe- und Handelsfreiheit soviel als möglich zu befördern und darauf Bedacht zu nehmen, daß die verschiedenen Beschränkungen, denen sie noch unterworfen ist, abgeschafft werden, jedoch nur allmählich auf eine legale Weise, und selbst mit möglichster Schonung des Vorurteils, da jede neue Einrichtung mit Reibungen verbunden ist und ein zu schneller Uebergang vom Zwange zur Freiheit manchmal nachteiligere Folgen hervorbringt als der Zwang selbst."

Von diesen Gesichtspunkten aus erfolgte nunmehr die Reformation der gewerblichen Verfassung. In dem Edikt über die Finanzen des Staates vom 27. Oktober 1810 wurde völlige Gewerbefreiheit angekündigt und durch das Gewerbesteueredikt vom 2. November 1810 eingeführt. Jeder bisherige Unterschied zwischen Stadt und Land in Beziehung auf den Gewerbetrieb wurde aufgehoben, und die Befugnis zu letzterem nur von der Lösung eines Gewerbescheins abhängig gemacht (§ 16). Derselbe durfte niemandem versagt werden, der ein Attest der Polizeibehörde seines Ortes über seinen rechtlichen Lebenswandel beibringen konnte (§ 19). Auch sollten die Korporationen (Zünfte und Innungen), oder die einzelnen Privatpersonen zustehenden Gerechtigkeiten kein Grund für die Versagung des Gewerbescheines sein (§ 17). Allerdings wurde die Gewerbefreiheit aus polizeilichen Gründen einigen Beschränkungen unterworfen, die in dem Edikt vom 7. September 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe genauere Ausführung fanden. Dieses Edikt machte zugleich durch die sämtlichen bisherigen Taxvorschriften einen großen Strich. Es war nach den in Kap. I dargelegten Anschauungen eine einfache Folgerung, daß mit den Exklusiv-, Zwangs- und Bannrechten auch die polizeilichen Taxen fielen.

Schon die Verordnung vom 24. Oktober 1808 wegen Aufhebung des Zunftzwanges und Verkaufs-Monopols der Bäcker-, Schlächter- und Hökergewerbe in den Städten der Provinzen Ost-, Westpreußen und Litthauen hatte in anbetracht, daß die zur Beschränkung willkürlicher Verkaufspreise der notwendigsten Lebensmittel angeordneten monatlichen Viktualientaxen ihren Zweck nicht erfüllten, in § 11 vorgeschrieben, es sollten vom 1. Januar 1809 ab keine solchen weiter gefertigt werden. Alsdann stände es „jedem Verkäufer von Brot, Fleisch und anderen Lebensmitteln frei, diese Waren, gleich den bisher den Taxen nicht unterworfenen in beliebiger Größe, Gestalt und unschädlicher Mischung und zu jedem Preise feil zu haben, auf den von der Polizei bestimmten Plätzen öffentlich auszustellen und herumtragen zu lassen". Das Edikt von 1811 hob nun für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie alle polizeilichen Preissätze für Lebensmittel, Kaufmanns- und Bäckerwaren gänzlich auf (§ 161). Auch die Lohntaxen für Handwerksarbeit wurden allgemein beseitigt, nur in Rücksicht der Mehlmüller sollte es bei § 1 der Mühlenordnung

vom 28. Oktober 1810 verbleiben (§ 163). Für die Gastwirte endlich sollten fortan keine Taxen mehr bestehen. Nur die Wirte in den Städten erster und zweiter Klasse waren verpflichtet, monatlich sich selbst, und zwar jeder für sich besonders, eine Taxe zu setzen, diese in allen Gaststuben anzuschlagen und im Laufe des Monats bloß darnach zu liquidiren. Den Polizeiobrigkeiten in den Städten dritter Klasse blieb es überlassen, auch dort diese Einrichtung einzuführen, wenn sie dieselbe dem Verkehre der Stadt angemessen finden würden.

Als der preußische Staat nun im Jahre 1815 sowohl einst verlorene Territorien wiedergewann, als andere neue Landesteile erwarb, wurden in diesen zwar die finanziellen, nicht aber die gewerbepolizeilichen Bestimmungen des Edikts vom 2. November 1810 und die Vorschriften des Edikts vom 7. September 1811 in Anwendung gebracht. Nur in der Stadt Danzig erlangten beide Edikte Geltung. Da in den genannten Landesteilen die bisher dort bestandene gewerbliche Verfassung erhalten blieb, so traten mannigfache Uebelstände zu Tage, namentlich als das Gesetz vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer die Stelle des Ediktes von 1810 einnahm. In § 37 ej. wurde deshalb auch eine Revision der Gesetze, welche die Berechtigung zum Gewerbe bisher verschiedentlich bestimmten, in Aussicht gestellt. Das Bedürfnis nach einem allgemeinen Gewerbe-Polizei-Gesetze für die ganze Monarchie wurde nunmehr immer fühlbarer.

Unterdessen hatten die in dem Immediatbericht des Ministeriums der Polizei vom 5. Januar 1811 empfohlene und infolgedessen im Edikt von 1811 angeordnete Aufhebung sämtlicher polizeilichen Taxen den Erwartungen nicht entsprochen. Schon im Jahre 1815 unter dem 1. Mai berichtete die Regierung von Pommern und die Polizeibehörde in Berlin, daß in anbetracht der vorhandenen Gewichtsdifferenzen der Brote bei den verschiedenen Bäckern eines Ortes das Bedürfnis vorliege, das Publikum vor Willkür zu schützen und daß es sich deshalb wohl empfehle, zu gewissen Zeiten öffentlich bekannt zu geben, bei welchen Bäckern das größte und beste Brot gefunden worden sei, auch denselben den Aushang von polizeilich visierten Selbsttaxen an den Verkaufsstellen zur bequemen Durchsicht der Käufer, ähnlich wie den Gastwirten, aufzulegen. Das Polizeiministerium und später der Fürst Staatskanzler von Hardenberg genehmigten unter dem 16. Januar resp. 29. Februar 1816 diese Maßregeln, welche dann vom Polizeiministerium am 21. Juni 1816 zur Kenntnis sämtlicher Regierungen gebracht wurden. Denselben wurde ihre Anwendung und event. Ausdehnung auf andere Lebensbedürfnisse überlassen.

Diese unter dem 18. März 1817 auch durch eine Allerhöchste Kabinetsordre gutgeheißene Bestimmung fand in den einzelnen Regierungsbezirken folgende Ausführung:

Die Regierung von Potsdam trug mittelst Berichtes vom 12. Juli 1816 vor, es würde die Vorschrift, die Preise der Brote für einen ganzen Monat voraus zu bestimmen, mit einer Härte gegen die Bäcker verbunden sein, weil diese namentlich in den kleineren Städten nicht in der Lage wären, einen Mehlvorrat auf so lange Zeit anzuschaffen,

Das schnelle Steigen und Fallen der Getreidepreise könnte daher, namentlich für die ärmeren Gewerbetreibenden, von den gefährlichsten wirtschaftlichen Folgen sein. Dagegen würde sich empfehlen und ohne Härte durchführbar erscheinen, die Bäcker anzuhalten, täglich das Gewicht ihrer Ware beliebig zu bestimmen und auf einer Tafel bekannt zu machen. Die Polizei könne dies namentlich kontrollieren und dann publizieren, wo sie das leichteste und wo das schwerste Brot gefunden habe. Im Erlaß vom 21. Juli 1816 wurde anheimgegeben, ob die Regierung die von ihr vorgeschlagenen oder die Maßregeln des erwähnten Zirkularreskripts befolgen wolle.

Die Regierung zu Königsberg wurde auf ihren Bericht durch Erlaß vom 6. April 1817 dahin beschieden, daß es sowohl zulässig als notwendig sei, die Bäcker wegen unterlassener Einsendung der Gewichtsnachweisungen zu bestrafen, und daß im Falle anhaltenden Ungehorsams Erhöhung der Geld- und selbst Gefängnisstrafe angeordnet werden könne. Dagegen solle die öffentliche Namhaftmachung der Bäcker, welche mindergewichtige Ware geliefert, erst nach ihrer Anhörung und dann überhaupt nicht stattfinden, wenn nur eine unbedeutende Differenz von 1 oder 2 Lot oder keine betrügerische Absicht vorliege.

Die Regierung zu Arnsberg hatte unter dem 30. Dezember 1816 die Polizeitaxen versuchsweise suspendiert, dieselben aber, da die Aufhebung sich nicht bewährte, außerdem das Gesetz vom 7. Sept. 1811 in Westfalen niemals gesetzliche Kraft erhalten, durch Public. vom 12. April 1832[1]) für Brot, Fleisch und Bier wieder eingeführt. Es war vielfach zu Beschwerden gekommen, daß besonders das Brot zu unverhältnismäßig hohen, wucherlichen Preisen verkauft zu werden pflegte, worunter vor allem die ärmere Volksklasse zu leiden hatte. Nach einem motivierten Bericht bestätigte das Ministerium des Innern und der Polizei am 4. Sept. 1834 diese Wiedereinführung mit dem Hinweis, daß mit dem Erscheinen des zur Beratung gelangten Gewerbe-Polizei-Gesetzes die definitive Regelung dieser Angelegenheit für die ganze Monarchie erfolgen werde.

Die Regierung zu Minden hatte durch Verfügung vom 21. Juni 1816 die Taxe für die notwendigen Lebensbedürfnisse aufgehoben und unter dem 21. Juni ej. a. die Bezeichnung des Gewichts der Backwaren und des Fleisches vorgeschrieben. Da aber hierdurch die Erwartungen nicht erfüllt wurden, vielmehr der größte Teil des Publikums die Wiedereinführung der Polizeitaxen wünschte, so kam die Regierung unter dem 15. Mai 1823[2]) um die Genehmigung dazu ein. Der Oberpräsident zu Münster, zur Aeußerung aufgefordert, stimmte in dem Bericht vom 17. Juni 1823 der Regierung zu Minden vollständig bei und zeigte an, daß auch im Departement Münster die Taxen von neuem zur Geltung gebracht seien. Am 28. Juni ej. a. kam hierauf die ministerielle Genehmigung, allein am 19. März 1834 beantragte

1) Kamptz' Annalen, Bd. 1822.
2) Kamptz' Annalen, Bd. 1823.

die Regierung zu Minden wiederum die Ersetzung der Taxen durch freiwillige seitens der Bäcker und Fleischer anzufertigende Nachweisungen. Die Genehmigung hierzu wurde durch Reskript vom 2. April ej. a. um so bereitwilliger erteilt, als „überhaupt die Befugnis der Polizeibehörde zur Aufstellung von Taxen großem Bedenken unterliege, und des Königs Majestät da, wo nicht auf den Grund besonderer Gesetze noch polizeiliche Taxen stattfänden" — in Westfalen bestanden sie observanzmäßig — „nur eine solche Einrichtung genehmigt habe, wie jetzt in Minden hergestellt werden solle".

Im Regierungsbezirk Posen waren auf Grund eines Königl. sächsischen Dekrets von 1812 Taxen der ersten Lebensbedürfnisse in Uebung. Dieselben wurden versuchsweise aufgehoben, jedoch da man glaubte, sie nicht entbehren zu können, außerdem auch das Edikt von 1811 hier nicht publiziert war, unter ministerieller Genehmigung vom 31. Juli 1822 wieder eingeführt. In der Stadt Posen wurden 1829 die Taxen von neuem versuchsweise aufgehoben, und von 1836 an wurde dasselbeVerfahren wie in Minden gehandhabt. Was die Rheinprovinz betrifft, so zeigten die Regierungen zu Aachen, Köln und Kleve im Jahre 1816 an, daß das mehrfach erwähnte Zirkularreskript keine Anwendung finden könne, da dortselbst noch Taxen der ersten Lebensbedürfnisse beständen. Die Regierung zu Trier berichtete, daß in ihrem Bezirk das Brot nur nach bestimmtem Gewichte ausgebacken werden dürfe. Ein Bericht des Oberpräsidiums vom 24. April 1838 stellte fest, daß im Regierungsbezirk Koblenz in mehreren Orten Brottaxen, welche sich nach denen der Städte Koblenz und Wetzlar regulierten, in Geltung wären. Im Regierungsbezirk Trier wäre das Gewicht des Brotes fest bestimmt und werde polizeilich kontrolliert. Im Regierungsbezirk Köln hätten die Städte Köln, Bonn, Mühlheim und im Regierungsbezirk Aachen die Städte Aachen, Düren, Jülich und Malmedy Taxen für das Schwarzbrot. Für Eupen gälte im allgemeinen die Taxe von Aachen, in den übrigen Städten seien auf Grund gesammelter Erfahrungen Tarife entstanden, die bei Festsetzung der Preise zum Anhalt dienten. Endlich wäre auch im Regierungsbezirk Düsseldorf die Feststellung polizeilicher Brotpreise in vielen Orten herkömmlich. Im andern sei das Gewicht des Brotes feststehend und der Preis veränderlich, welchen der Bäcker monatlich und außerdem, so oft er eine Veränderung für nötig hielte, der Polizeibehörde anzeigen und an einem in die Augen fallenden Orte der Verkaufsstelle aushängen müßte. Auch sei es Vorschrift, stets eine richtige Wage und erprobtes Gewicht bereit zu halten.

In Neu-Vorpommern bestanden, wie die Regierung von Stralsund am 28. Juni 1816 berichtete, noch die Taxen, und sollte es dabei auch nach der ministeriellen Vorschrift sein Bewenden haben. Zu erwähnen ist endlich, daß durch Reskript des Ministeriums des Innern und der Polizei vom 9. März 1822 zur Verbreitung der neuen Scheidemünze angeordnet wurde, es sollten die Polizeitaxen, wo sie noch in Anwendung seien, sowie die von der Polizei bestätigten Taxen der Gastwirte nur in der neuen Silbermünze gestellt werden.

Um der unbilligen und ungleichmäßigen Behandlung der Reisenden seitens der Gastwirte ein Ende zu machen, ergingen verschiedene

Verordnungen. Die Regierung zu Arnsberg schrieb in dem Public. von 28. September 1829 vor, es sollte der Landrat jedes Kreises diejenigen Gastwirte bezeichnen, welche der Polizeibehörde eine Taxe vorzulegen hätten. Diese mußten dann letztere an der inwendigen Seite derjenigen Wirtsstube aufhängen, welche dem Reisenden zum ersten Einkehren angewiesen sei. Das Ministerium des Innern und der Polizei veranlaßte durch Reskript vom 22. Juli 1831 sämtliche Regierungen diesseits der Elbe, sowie diejenigen von Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Münster, Minden und Arnsberg, den Gastwirten von neuem die Bestimmungen des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. September 1811 einzuschärfen und etwaige Ueberschreitungen nach Analogie des § 441 A. L. R. Th. II Tit. 8 zu bestrafen. In dem Erlaß desselben Ministeriums an die Regierung zu Liegnitz vom 24. Dezember 1836 wurde es nicht für zweckentsprechend erachtet, die Namen der Gastwirte, welche die höchsten, und derer, welche die niedrigsten Fouragepreise stellten, ähnlich wie die Namen der betreffenden Bäcker und Fleischer zu veröffentlichen, weil Reisende die am Orte erscheinenden Blätter selten oder gar nicht lesen, auch sei es nicht wohl angängig, jeden einzelnen Wirt zu zwingen, eine vergleichende Tabelle der von ihm und den anderen gestellten Preise in seinem eigenen Lokale anzubringen. Dagegen würde sich der Aushang einer derartigen Zusammenstellung im Rathause oder dem Polizeibüreau empfehlen. Endlich forderte ein Reskript des Min. d. I. für Gew. Ang. und d. I. u. d. P. die Regierung zu Trier und indirekt durch den Oberpräsidenten auch die übrigen Regierungen der Rheinprovinz auf, den Gastwirten, welche Reisende, vornehmlich hohe Standespersonen, über die Gebühr prellten, nach vorgängiger Verwarnung gemäß No. 5 des Gesetzes vom 7. Februar 1835, da sie zu gegründeten Beschwerden Veranlassung gegeben, die Verlängerung des polizeilichen Erlaubnisscheines zum Gewerbebetriebe für das folgende Jahr zu versagen [1]).

Die Reihe der vorstehend angezogenen Reskripte und Verordnungen zeigt mitunter deutlich durch Anwendung des Edikts vom 7. Septemter 1811, oder die Bezugnahme auf dasselbe, daß darüber Zweifel bestanden, ob dieses in den neuen Landesteilen, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch vielleicht durch die Patente wegen Einführung des allgemeinen Landrechts mit eingeführt sei. Die Verschiedenheit der bestehenden gewerbepolizeilichen Vorschriften, welche im schroffsten Gegensatze zu einander standen und die dadurch hervorgerufene Unsicherheit des Zustandes ließen, wie schon erwähnt, den Erlaß eines bezüglichen Gesetzes für die ganze Monarchie dringend wünschen. Denn mit der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angekündigten Revision allein konnte nichts geholfen werden. Nach Vereinigung des Handelsministeriums mit dem Ministerium des Innern beschloß das Staatsministerium am 30. November 1825:

einer aus Räten des Ministeriums des Innern, der Justiz und Finanzen zusammengestellten Kommission die Vorarbeiten einer Revision der Gewerbepolizeigesetzgebung zu übertragen.

1) v. Rönne-Simon: Das Polizeiwesen des preußischen Staates (Breslau 1851).

Ursprünglich sollte der Entwurf nur für die alten Provinzen ausgearbeitet werden, während man hinsichtlich der übrigen besondere Untersuchungen und die Abgabe bez. Gutachten ins Auge faßte. Bald jedoch wurde erkannt, daß es von hervorragender Wichtigkeit sei, wenn die leitenden Ideen und Grundsätze für die ganze Monarchie die gleichen seien, damit die Regierung nicht mit sich selbst in Widerspruch gerate, auch seien im allgemeinen die Verhältnisse der einzelnen Landesteile nicht derart verschieden, daß für jeden noch eine besondere Gewerbe-Polizei-Gesetzgebung erforderlich wäre. Falls es richtig sei, daß für das Wohl der einzelnen wie der Gesamtheit am besten gesorgt werde, wenn jeder von seinen eigentümlichen Fähigkeiten und Kenntnissen nach Wahl möglichst freien Gebrauch machen dürfe, so würde sich die Richtigkeit dieses Grundsatzes da, wo man bisher entgegengesetzte Prinzipien verfolge, bald herausstellen. Und andererseits, wenn mit gewissen gewerblichen Anlagen wirklich so erhebliche Gefahren für das allgemeine Wohl verbunden wären, daß sie einer Kontrolle bedürften, so würden sich diese Gefahren überall zeigen. Dasselbe gelte auch von sämtlichen anderen Verhältnissen und Einrichtungen, die Gegenstand der Gewerbepolizei seien. Aus diesen Gründen wurde die Entwerfung eines allgemeinen Gewerbepolizei-Gesetzes für die ganze Monarchie beschlossen[1]).

Unterdessen waren schon manche Angriffe auf die zu große Gewerbefreiheit gemacht worden. Gegen dieselbe hatten sich Private und Korporationen bereits vor dem Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 ausgesprochen. Die Deputierten, welche im Jahre 1822 aus der Provinz zur Beratung ihrer ständischen Angelegenheiten einberufen waren, hatten es für wünschenswert erklärt, wenn sich wieder freiwillige Korporationen unter den Gewerbetreibenden bildeten, auch befürworteten sie die Erhaltung der noch bestehenden. Später trug der im Jahre 1825 versammelte Landtag auf Beschränkung der Gewerbefreiheit an und sprach Wünsche aus, die erst durch die neuere und neueste Gesetzgebung zum Teil erfüllt sind. Weiter verlangte im Jahre 1828 der Provinziallandtag von Posen die Eindämmung der Gewerbefreiheit, und die Stände von Preußen, Brandenburg, Schlesien und Sachsen erneuerten ihre früheren Bitten.

Im Jahre 1830 war die Kommission mit ihrem Entwurfe fertig, der nach dem Prinzip der Gewerbefreiheit aufgebaut war. Hinsichtlich dieser war es nur streitig, ob sie allein aus Rücksichten des allgemeinen Wohles beschränkt oder ob auch auf die Gewerbetreibenden Rücksicht genommen werden solle. Der Entwurf erfuhr jedoch eine Umarbeitung, und erst am 21. Januar 1835 wurden dem Staatsministerium zwei Gesetzentwürfe, der eines allgemeinen Gewerbepolizei-Gesetzes und der einer darauf bezüglichen Entschädigungs-Ordnung vorgelegt. Diese gelangten nun zur Prüfung der einzelnen Verwaltungs-Chefs und gaben zu so zahlreichen Erinnerungen Veranlassung, daß sie einer neuen Umarbeitung unterzogen wurden, in welcher Form sie

1) v. Rönne: Die Gewerbe des preußischen Staates (Breslau 1851).

vom 8. Oktober 1836 bis 12. November ej. a. im Gesamt-Staatsministerium zur Beratung kamen. Von diesem wurden sie nach anderweitiger Redaktion genehmigt und sodann den Provinzialständen, Oberpräsidien, Regierungen und dem Polizei-Präsidium in Berlin vorgelegt. Nach Eingang der Gutachten und nochmaliger Verhandlung im Staatsministerium wurden die Gesetzentwürfe an den König eingereicht, welcher sie durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. Oktober 1839 dem Staatsrate zur Beratung zufertigte. Die vorbereitenden Beratungen in den Abteilungen desselben führten hinsichtlich der Gewerbeordnung zu mancherlei Abänderungen, so daß die Ergebnisse in einem neuen Gesetzentwurfe zusammengestellt wurden. Vom 4. November 1841 beschäftigte sich das Plenum des Staatsrats mit den Vorlagen. Das Resultat waren die „Allgemeine Gewerbeordnung“ und das Entschädigungsgesetz zu derselben vom 17. Januar 1845.

Der leitende Grundgedanke des neuen Gesetzes war nicht die uferlose Gewerbefreiheit, „die in keinem gebildeten Staate bestehen kann“, sondern die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eingeschränkte. Diesem Grundsatze hatten sich im Jahre 1837 die versammelten Landtage angeschlossen, nur die Stände Neuvorpommerns wünschten für sich in einem Separatvotum Beibehaltung des Zunftzwanges der Exklusiv- und Bannrechte. Dies schien jedoch nicht mehr der Zeitlage entsprechend, seitdem die Stellung der Zünfte eine völlig andere geworden und ihre politische Bedeutung, die sie durch den Einfluß auf die Leitung der städtischen Gemeinwesen besaßen, mit der Autonomie derselben verloren gegangen war. Die Innungen sollten nur noch als freie Vereinigungen zur Förderung gewerblichen Lebens und gewerblicher Interessen bestehen.

Was nun die polizeilichen Taxen anbetrifft, so behielt die Gewerbeordnung nicht völlig den Standpunkt des Edikts vom 7. September 1811 bei. Allerdings ging die Tendenz dahin, die Bestimmung des letzteren auch auf die Landesteile, in denen bisher die ältere gewerbliche Verfassung fortbestanden, auszudehnen, aber mit der Modification, daß aus polizeilichen Rücksichten Taxen für die ersten Lebensbedürfnisse mit Genehmigung der Zentralbehörde beibehalten oder neu eingeführt, Taxen für Leistungen, die durch ein augenblickliches Bedürfnis bedingt sind, von den Ortspolizeibehörden festgesetzt werden dürften. Bei der Frage um Wiedereinführung der Brottaxen wurden die verschiedensten Gründe dagegen und dafür vorgebracht. Die preussischen und märkischen Stände trugen auf Weglassung einer solchen Bestimmung an, da sie doch nur in einem ausnahmsweise eintretenden Falle der Not zur Anwendung kommen würde, in welchem die Verwaltung so wie so die zur Abwendung augenblicklicher Gefahr erforderlichen Maßregeln treffen könne. Die Taxe sei daher entbehrlich. Im Staatsrat wurde von dem Referenten der Justiz die Beibehaltung von Taxen für Fleisch und Brot wenigstens da, wo sie bisher bestanden hatten, befürwortet, der Referent der Finanzen hielt nur eine Brottaxe für ausführbar und gerechtfertigt. Bei den

Beratungen wurde gegen letztere geltend gemacht, daß der Preis gar nicht amtlich festgestellt werden könne, da derselbe aus so vielerlei Momenten hervorgehe. Einmal ließe sich die Güte der Ware nie vorsehen, dies sei bei Fleisch, Holz, Bier wie bei Backwaren der Fall. Ja, sogar das einfache Roggenbrot böte je nach der Mehlart und der Zunahme des Wassers Verschiedenheiten. Weiter aber seien für den Preis der Ware Arbeits-, Gesellenlohn, Brennmaterial, die Kosten der Betriebseinrichtungen etc. bestimmend. Also selbst da, wo keine Konkurrenz vorhanden, würde die Taxe zwar nicht zu entbehren, aber stets unzulänglich sein. Bei freier Konkurrenz sei sie unnötig und ungerecht. Namentlich die Einführung vom Lande werde die Erniedrigung der Brotpreise herbeiführen. Kämen Fälle so großer Verteuerung vor, daß eine allgemeine Aufregung und Störung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten wäre, so könnten die nötigen Maßnahmen ruhig der Verwaltung überlassen werden (Akten des Königl. Staatsrats 1844).

Andererseits dagegen verschloss man sich nicht der Überzeugung, daß auch manches für die Brottaxe spräche. Einmal gäbe der Marktpreis des Getreides wenigstens einen Anhalt zur Feststellung der Taxen. Dann würde auch in vielen Fällen, namentlich in volkreichen Städten wegen Schwierigkeit des Transportes die Konkurrenz kein ausreichendes Schutzmittel gegen die Bedrückung der ärmeren Klassen sein. Deshalb glaubten andere Mitglieder des Staatsrats die Brottaxe nicht entbehren zu können und zwar um so weniger, als die Bäcker jede Konjunktur zur Verteuerung zu benutzen wüßten, und die Armen in der Beseitigung der Brottaxe die Entziehung eines wohlthätigen Schutzes erblicken würden.

Das Resultat dieser Erwägungen war, daß man als obersten Grundsatz aufstellte, es sollten keine polizeilichen Taxen mehr vorgeschrieben werden, wo solche noch beständen, sollten sie in einer von der Ortspolizei zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist zur Aufhebung gelangen. Dagegen wurde die Beibehaltung oder Neueinführung von Brottaxen mit Genehmigung der Ministerien an einzelnen Orten, wann und so lange dies durch besondere Umstände gerechtfertigt erschiene, gestattet (§§ 88. 89). Außerdem wurde die Behörde ermächtigt, die Bäcker anzuhalten, monatlich Preise und Gewicht ihrer Backwaren im Verkaufslokale anzuschlagen (§ 90). Denn obschon man anerkannte, daß große und allgemeine Vorteile von dieser Maßregel nicht zu erwarten seien, so wollte man sie doch im Interesse des Publikums nicht ganz aufgeben.

Deshalb ließ man auch der Polizei, ähnlich wie im Edikt von 1811, nur ausgedehnter, die Kompetenz, den Gastwirten die Einreichung und den Aushang der von ihnen gestellten Preise vorzuschreiben, welche letztere zwar mit jedem Monat abgeändert werden durften, aber so lange in Kraft blieben, bis das neue Verzeichnis angemeldet und angeschlagen war (§ 91). Wenn auch, wie oben erwähnt ist, hinsichtlich der Brottaxe die Meinungen im Staatsrate auseinander-

gingen, so war man doch darüber einig, daß Taxen für Gewerbetreibende, die eine gewisse ausschließliche Berechtigung haben, oder die zur Benutzung öffentlicher Orte für das Anerbieten ihrer Leistungen ermächtigt sind, notwendig seien. Auch die Gestattung eines öffentlichen der besonderen Beaufsichtigung unterliegenden Verkehrs, welche eine gewisse polizeiliche Beglaubigung des Gewerbetreibenden einschließt und daher der Polizeiverwaltung eine Verpflichtung zum Schutze des Publikums auferlegt, wurde als rechtfertigender Grund zum Erlaß von Taxen angesehen. So konnten denn nach § 92 der Gewerbeordnung für Schornsteinfeger und Abdecker, welche letztere vielfach noch Exklusivrechte besaßen, innerhalb der ihnen angewiesenen Bezirke, ferner für Lohnlakaien und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtshäusern ihre Dienste anbieten (§ 99 l. c.), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und andern öffentlich zum Gebrauch aufgestellten Transportmitteln Taxen erlassen werden.

An den Taxen für die Medizinalpersonen und Apotheker wurde nichts geändert, ebensowenig an den für rohe Bergwerkserzeugnisse (§ 93). Die bestehenden Gesetze schrieben zum Teil Sätze vor, zu denen z. B. Kohlen verkauft werden mußten, und es schien nicht Sache eines Gewerbepolizei-Gesetzes zu sein, die besonderen Bestimmungen über diesen Zweig der Verwaltung abzuändern. Gleichfalls erhalten blieben die vorhandenen Taxen für Baukondukteure, Feldmesser, Nivellierer, Markscheider, Auktionatoren, See- und Binnenlotsen, Mäkler, Dispacheurs und Gesindevermieter, ferner für Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer, für Personen, die den Feingehalt edler Metalle, die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waren irgend einer Art feststellen, sowie die, welche ein Gewerbe daraus machen, Leichen zu reinigen und anzukleiden oder die zur Bestattung von Leichen erforderlichen Gerätschaften und Wagen zu halten. Für diese Gewerbetreibende wurden die Ministerien ermächtigt, auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden (§ 93). Endlich drohte § 186 eine Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnismäßige Gefängnisstrafe an, falls die vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschritten würden. Beim zweiten Rückfall konnte zugleich auf den Verlust der Befugnis zur selbständigen Betreibung des Gewerbes für immer oder auf Zeit erkannt werden.

Wie im Anfang des Jahrhunderts, so fand auch jetzt die Ausdehnung einer gemäßigten Gewerbefreiheit auf die ganze Monarchie, die Aufhebung des Zunftzwanges und Beschränkung des Taxwesens keineswegs ungeteilte Anerkennung in den Kreisen der Gewerbetreibenden. Dadurch, daß den Einzelnen erlaubt wurde, ihren Willen und ihre Kraft nach Gutdünken zu verwenden, wurde das Fortkommen des Gewerbsmannes auf sein eigenes Vermögen, also auf eine an sich unsichere Basis gestellt. Der Erhaltungstrieb und das Bestreben, diese

unsichere Basis zu konsolidieren und durch Benutzung jedes günstigen Momentes gegen Wechselfälle der Zukunft zu schützen, forderte alle Fähigkeiten, alle Thätigkeit heraus. Es ist natürlich, daß bei diesem Wettbewerbe die Schwachen, Trägen und Zaghaften zurückblieben. Aber auch tüchtige, thatkräftige und unternehmungslustige Personen, denen jedoch kein Kapital zur Verfügung stand, mußten oft im Kampfe mit vielleicht weniger fähigen, aber reichen Konkurrenten unterliegen.

Mit Recht hatte die Regierungs-Instruktion vom 26. Dezbr. 1808 einen schnellen Uebergang vom Zwange zur Freiheit für bedenklich gehalten. Schon in den nächsten Jahren nach Erlaß der Gesetze von 1845 erscholl ein Wehruf nach dem andern aus den Kreisen der Gewerbetreibenden. In dem Entwurfe einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbeordnung[1]), der von dem deutschen Handwerker- und Gewerbekongreß in Frankfurt am Main im Juli und August 1845 beraten und an die Nationalversammlung eingereicht war, wurden überaus pessimistisch dem Handwerkerstande nur noch einige Atemzüge zugetraut, ja man verstieg sich soweit, einen feierlichen, „von Millionen Unglücklichen besiegelten Protest" gegen die Gewerbefreiheit auszusprechen. Der Kardinalpunkt war die Forderung von Zwangsinnungen für ganz Deutschland, denen nicht nur die Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten überlassen bleiben, sondern auch die Vertretung des ganzen Standes den obersten Staatsgewalten gegenüber übertragen werden müsse.

Eine 1848 erschienene Schrift, das „Proletariat und die Gewerbefreiheit"[2]) machte letztere zur Mutter des ersteren und malte das Leben dieser Klasse von Menschen in den düstersten Farben. „Der Proletarier", hieß es da, „ist der Zigeuner der modernen Zivilisation, lassen wir uns diese Klasse über den Kopf wachsen, so werden wir durch eine furchtbare Anarchie in die Barbarei ursprünglicher Zustände fallen; wo sich viel rohe Gewalt aufgehäuft hat, da hat das Stündlein für alle vernünftige, segenbringende Macht geschlagen." Allein statt zu erkennen, daß die Bildung dieses Proletariats notwendig war und statt lediglich wie in der Jetztzeit darauf zu achten, daß diese Impfung des wirtschaftlichen Körpers ohne Gefahr verlaufe, daß sich das Proletariat nicht in Gegensatz zur Gesellschaftsordnung setze, sondern sich allmählich mit der Gesellschaft verschmelze, hofften die Gewerbetreibenden, die Krankheit durch besondere, einer frühereu Heilmethode entnommenen Mittel wieder gänzlich zu beseitigen.

Der vom 2.—6. Juli 1848 in Hamburg tagenden Abgeordneten-Versammlung des Norddeutschen Handwerker- und Gewerbestandes[3]) wurde zweimal die Frage vorgelegt, ob die Gewerbefreiheit ein Unglück sei. Und jedesmal lautete die Erklärung allgemein bejahend. Dort wurde auch die Forderung nach einer „Sozialen Kammer"

1) Reutlingen 1848.

2) Salzburg 1848.

3) Vgl. die Verhandlungen der 1. Abgeordneten-Versammlung des norddeutschen Handwerker- und Gewerbestandes (Hamburg 1848).

erhoben, welche die ganze soziale Gesetzgebung zu beraten und die gefaßten Beschlüsse der Politischen Kammer zur Entscheidung vorzulegen habe! Endlich sei noch eine im April 1848 an den Staatsminister Camphausen gerichtete Petition der Bonner Handwerksmeister[1]) erwähnt, welche Front machte gegen die „dreifache verderbliche Konkurrenz", die ein Meister gegen den andern, gegen den Handel und die Anstalten des Staates kämpfen müsse. Die Petition forderte die alte Zunftverfassung zurück, den Befähigungsnachweis, sie wollte das Verbot der Einführung unbestellter Arbeit aus anderen Städten, die Vertilgung des Hausierhandels, die Beschränkung des Bezugsrechtes der Jahrmärkte u. s. f.

Daß diese stürmische Aufregung in den gewerblichen Kreisen, dieser vielfach wiederholte Anlauf gegen die Gewerbefreiheit ihre Rückwirkung auf die Entschlüsse der Staatsregierung äußern mußte, lag in der Natur der Sache. Die Verordnung vom 9. Februar 1849, betreffend die Errichtung von Gewerberäten und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung, welche auf Grund eines Berichtes des Staatsministeriums vom 7. Febr. ej. a. erlassen wurde, trug daher den laut ausgesprochenen Wünschen zum Teil Rechnung. Sie schuf das Institut der Gewerberäte (§ 1 l. c.), machte bei einer sehr großen Anzahl von Handwerkern den Beginn des selbständigen Gewerbebetriebes entweder von dem Eintritt in eine Innung oder von dem Nachweise der Befähigung vor einer Prüfungskommission abhängig (§ 23 ff.), ordnete die Abgrenzung der Arbeitsbefugnisse (§ 28), Meister- und Gesellenprüfung (§ 35 ff.) an, und schrieb die Errichtung von Unterstützungskassen (§ 56 ff.) vor. Diese Verordnung brachte auch einige Zusätze zu den Taxbestimmungen der allgemeinen Gewerbeordnung. Der § 90 derselben wurde durch §§ 72 und 73 l. c. wie folgt modifiziert und ergänzt:

§ 72. Die Ortspolizei-Obrigkeit ist ermächtigt, die Bäcker und die Verkäufer von Backwaren anzuhalten, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaren für gewisse von ihr zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokal zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

Der Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

Ueberschreitungen der erwähnten Taxen werden nach § 186 der Gewerbeordnung bestraft.

§ 73. Wo der Verkauf von Backwaren nur nach polizeilich festgestellten oder von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Taxen erlaubt ist, kann die Ortspolizei-Obrigkeit die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokal eine Wage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaren zu gestatten.

1) An unsere Brüder im Handwerk, eine Petition (Bonn 1848).

Die Bestimmung des § 73 ist vollständig neu; § 72 nennt abweichend von der entsprechenden Vorschrift der Gewerbeordnung auch die Verkäufer von Backwaren und läßt an Stelle der monatlichen Selbsttaxen solche für einen von der Polizei zu bestimmenden Zeitraum treten. Eine Zuziehung des Gewerberates bei Anordnung solcher Vorschriften war zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, die Zulässigkeit ergiebt sich aber aus den in § 2 der Verordnung getroffenen Kompetenzbestimmungen.

Diese in der allgemeinen Gewerbeordnung und der Verordnung von 1849 getroffenen Normen erinnern sehr an die Bestimmungen der bayerischen Verordnung vom 16. August 1829, welche für erstere vielleicht als Vorbild gedient haben. Genannte Verordnung hob nämlich vorbehaltlich der Wiedereinführung im Falle gemeinschädlicher Mißbräuche die bestehenden Taxen auf und ordnete an, daß Mehlhändler, Bäcker und Fleischer am 1. jedes Monats ein Preisverzeichnis der Polizei einzureichen, sowie dasselbe an oder in dem Laden aufzuhängen hätten. Daneben sollte die Publikation desselben auch von Polizei wegen erfolgen. Außerdem wurde bei reinem Roggenbrot und dem sogenannten Laibel- oder gemischten Brote die Unveränderlichkeit des Gewichts eingeführt und den Bäckern die Aufdrückung eines der Polizei bekannten Zeichens zur Pflicht gemacht. Diesen wurde ferner das Halten einer Wage für die Käufer zum Nachwiegen aufgegeben, die Revision der Richtigkeit der Wagen und Gewichte sollte durch die Polizei geschehen.

In der Folge ergingen in Preußen noch die Gesetze vom 3. April 1854, betr. die gewerblichen Unterstützungskassen und vom 15. Mai ej. a., welche einige Abänderungen der Gewerbeordnung und der Verordnung von 1849 trafen. Die späteren Gesetze vom 22. Juni und 1. Juli 1861 waren wieder auf eine Erweiterung der Gewerbefreiheit bedacht, ersteres beschränkte das polizeiliche Konzessionswesen nicht unerheblich, letzteres teilte die Arten konzessionspflichtiger Anlagen anders als die Gewerbeordnung ein und regelte das Verfahren über die Genehmigung entsprechender.

Für die im Jahre 1866 der preußischen Monarchie einverleibten Territorien, in denen die gewerbliche Verfassung eine sehr verschiedene war, wurden die Verhältnisse durch vier Verordnungen betreffend den Betrieb stehender Gewerbe geklärt und zwar für Hannover und Hessen durch die Verordnungen vom 29. März, für den Amtsbezirk Homburg durch Verordnung vom 9. August und für Schleswig-Holstein durch Verordnung vom 23. September 1867. Hierdurch wurde den Zünften das Recht entzogen, andere Personen in ihrem Gewerbebetriebe zu beschränken oder davon auszuschließen, sowie überhaupt auch weiter eine größere Freiheit für das gewerbliche Leben geschaffen und das Konzessionswesen enger begrenzt. Endlich erging für diese durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit Preußen vereinigten Landesteile, mit Ausnahme der vormals bayerischen Enklave Kaulsdorf und des vormals hessen-homburgischen Oberamtes Meisenheim, das Gesetz vom 17. März 1868

betreffend die Aufhebung und Auflösung gewerblicher Berechtigungen, welches unter ev. Zubilligung von Entschädigungen alle noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, das heißt die mit dem Gewerbebetrieb verbundenen Berechtigungen, anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen, sowie auch die damit zusammenhängenden Zwangs- und Bannrechte aufhob (§ 1—8). Auch das Brot- und Fleischmonopol der Bäcker und Fleischer für die Stadt, Vorstädte und Bannmeile fiel fort (§ 2 No. 3, 6), andere Berechtigungen wurden für ablösbar erklärt.

Kapitel III.

Die Polizeitaxen und die Reichsgewerbeordnung.

§ 1.

Historisches.

Unter dem Eindrucke neuer Regungen zu Gunsten völliger Gewerbefreiheit wurde in der Session des Abgeordnetenhauses pro 1860 von den Abgeordneten Duncker, Veit, Müller, Schöller, Reichenheim und Genossen der Entwurf einer Novelle zur Ergänzung und Abänderung der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und der Verordnung vom 9. Februar 1849 eingebracht, desgleichen am 31. Januar 1861 von den Abgeordneten Reichenheim und Müller der Entwurf eines Gewerbegesetzes. Derselbe wiederholte hinsichtlich der Taxen im wesentlichen frühere Bestimmungen, ließ aber die Brottaxe ganz fallen, da sie keinerlei Nutzen gebracht habe und von der Nationalökonomie verworfen sei. Auch die Selbsttaxen der Gastwirte hielt er für überflüssig, da nach den allgemeinen Gesetzen jeder für dasjenige, was er ohne vorherige Preisverabredung erhalten habe, nur den wirklichen Wert zu zahlen brauche, ohne an eine höhere Forderung gebunden zu sein. Die vom 6.—8. Mai 1861 dauernde Beratung endete mit einer Resolution dahingehend, den Entwurf dem Staatsministerium mit der Erwartung zu überweisen, daß dasselbe eine Revision der bestehenden Gewerbeverfassung einleiten und in der nächsten Sitzung dem Landtage einen weiteren Entwurf zur Beschlußfassung vorlegen werde, der verschiedene von demselben acceptierte Grundsätze zur Basis haben solle. Diese waren besonders: Aufhebung des Befähigungsnachweises, der Abgrenzung der Handwerksverrichtungen, der Gesellenprüfungen, Bestand der Innungen als Korporationen, aber ohne Beitrittspflicht, Wegfall der durch § 3 des Ges. v. 3. April 1854 den Regierungen erteilten Befugnis, Sterbe- oder Unterstützungskassen für erkrankte Gesellen und Gehilfen oder zur Fortbildung der Lehrlinge etc. einzurichten, ferner Neuregelung des Marktverkehrs und endlich Aufhebung der Bestimmung betr. Beibehaltung oder Einführung von Brottaxen (§ 89 der Gew.-Ordn.).

Für die Erhaltung des durch die Verordnung von 1849 geschaffenen Zustandes oder wenigstens gegen die volle Gewerbefreiheit gingen eine Menge Petitionen ein, welche in dem Bericht der verstärkten Kommission für Handel und Gewerbe vom 22. April 1861 aufgeführt sind. Was das Taxwesen anbetrifft, so wies dieser Bericht auf das Reskript des Handelsministers vom 9. September 1859 hin, worin unter Hervorhebung der Vorteile freier Konkurrenz und der Nutzlosigkeit der Taxen die Regierungen aufgefordert wurden, die Beseitigung der noch bestehenden Brottaxen zu erwirken, sofern die Lokalbehörden und Gemeindevertretungen damit einverstanden seien, dagegen davon Abstand zu nehmen, wenn die Gemeinden die Beibehaltung wünschten. Die Kommission hielt die aus den lokalen Verhältnissen hergeleiteten Motive für das Weiterbestehen der Brottaxen nicht für durchgreifend und beantragte Abschaffung derselben durch Aufhebung des § 89 der Gew.-Ordn., während § 90 derselben und §§ 72 und 73 der Verordnung von 1849, die keine Beschränkung des freien Gewerbebetriebes enthielten, nicht angetastet werden sollten[1]).

Da in der folgenden Session die Staatsregierung hinsichtlich der Neuordnung der gewerblichen Verfassung keine Vorlage machte, so brachten die Abgeordneten Dr. Taucher, Müller, Reichenheim, Röpell und Genossen einen Gewerbegesetzentwurf ein, der in § 21—23 Taxen lediglich für Bezirksschornsteinfeger, für Personen, die auf öffentlichen Straßen und Plätzen ihre Dienste anbieten, oder dort Wagen, Pferde, Sänften, Gondeln und andere Transportmittel zu jedermanns Gebrauche bereit halten, als Maximalsätze, ferner für Medizinalpersonen und Apotheker, Feldmesser, Markscheider, Dispacheurs u. s. w., für See- und Binnenlotsen gelten ließ, Brottaxen dagegen und die Selbsttaxen der Gastwirte als mit der Rückkehr zur Gewerbefreiheit unvereinbar perhorreszierte.

Der Kommissionsbericht eröffnete den Kampf gegen das derzeitige System damit, daß, nachdem die Grundsätze der persönlichen Freiheit des Staatsbürgers, der Gleichberechtigung aller vor dem Gesetze, der Unverletzlichkeit des Eigentums in der Verfassung ausgesprochen und im Staatsleben größtenteils zur Geltung gelangt seien, auch auf wirtschaftlichem Gebiete keiner mehr verhindert werden dürfe, von seinen natürlichen Kräften und Fähigkeiten, von den erlangten Fertigkeiten und Kenntnissen, sowie von seinem Kapitale jeden freien Gebrauch zu machen, der mit der Freiheit aller anderen verträglich sei. Dieses Grundprinzip der Gewerbefreiheit, von der Wissenschaft zum Siege geführt und die öffentliche Meinung beherrschend, könne heutzutage nicht mehr angefochten werden. Betrachte man die zunehmende Vervollkommnung der Technik, die rastlosen Fortschritte der Großindustrie, namentlich der Fabrikation, die Beschleunigung und Erleichterung der Zufuhr fremder

1) Vgl. Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses von 1861, Bd. II und IV, Drucksachen Bd. V, N. 163.

Produkte durch die neuen Verkehrsmittel, so erkenne man auch vom praktischen Standpunkte aus, daß Beschränkungen der Erwerbsfreiheit, wie sie die bestehende Gewerbeverfassung teils im öffentlichen Interesse, teils zum Schutze des Nahrungsstandes der Genossen aufstelle, die Wirkungen der Konkurrenz nicht mehr aufzuhalten vermöchten, und daß im eigenen Interesse des Gewerbestandes nichts übrig bleibe, als die allgemeine Gewerbefreiheit einzuführen.

Auf Grund dieser Anschauungen hielt die Kommission die Brot- und Gastwirtstaxen für ungerechtfertigt, welche erstere erfahrungsmäßig nur erhebliche Nachteile für die Qualität des Brotes zur Folge hätten. Auch die Einrichtung von Kehrbezirken erschien ihr mit dem Prinzipe der freien Konkurrenz und der freien Arbeit nicht vereinbar, weil sie den Fegern zum Nachteile des Publikums sowie zum Schaden der Nichtangestellten ein Privilegium erteilte. Die Regierung habe nach dem Reskript vom 9. März 1853 durch Lokalermittelungen die Erfahrung gemacht, daß sowohl mittelst errichteter Kehrbezirke als auch bei freier Konkurrenz in bezug auf die Feuersicherheit ein befriedigender Zustand zu erreichen sei, sofern nur die genügende polizeiliche Aufsicht vorhanden. Daher wäre die Herstellung von Kehrbezirken im polizeilichen Interesse nicht erforderlich. Es sei Sache einer sorgfältigen Kontrolle, durch regelmäßige Revision der Feuerstellen einen sichern Zustand zu erwirken. Dann würden durch Entdeckung und Bestrafung die Hausbesitzer genötigt, sich an gewissenhafte Schornsteinfeger zu wenden, diese aber bei Vermeidung von Kündigungen und anderen Nachteilen gezwungen, ihre Pflicht zu thun. Die Verordnung vom 11. März 1850 gebe der Polizei zur Erreichung dieses Zweckes die nötigen Mittel. So wurde denn die allgemeine Aufhebung der Kehrbezirke empfohlen, und die Taxe nur beibehalten für bez. Zwangsberechtigungen bis zu deren Ablösung[1]).

Unterdessen waren in Deutschland auf wesentlich freiheitlicher Grundlage verschiedene Gewerbeordnungen ergangen, so für Oesterreich am 1. Mai 1860, für Nassau am 1. Juni 1860, für Bremen am 24. April 1861, für Oldenburg am 23. Juli 1861, für Sachsen am 1. Januar 1862, für Württemberg am 1. Mai 1862, für Bayern am 1. Juli 1862, für Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen und Waldeck am 1. Januar 1863 und später auch für Frankfurt am Main. In Preußen wurde in der Session 1863 der von der Kommission modifizierte Entwurf von Dr. Faucher und Genossen wieder eingebracht, da der Anschluß an das volkswirtschaftliche Bewußtsein notwendig sei und die durch den vermehrten Handelsverkehr mit dem Auslande, durch den Abschluß von Handelsverträgen bedingte „Entfesselung“ — das berühmte, in den gewerblichen Kämpfen mit Vorliebe gebrauchte Wort aus dem

1) Vgl. Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses von 1862, Aktenstück 46 und 165, Drucksachen Bd. II und V.

Landeskultur-Edikt — der wirtschaftlichen Kräfte volle Gewerbefreiheit verlange[1]).

Allein der Entwurf kam wegen Schlusses der Session weder in der Kommission noch im Plenum zur Beratung, und auch im Jahre 1864 wurde der Antrag nicht erneuert. In der folgenden Session erstattete die Kommission für Handel und Gewerbe unter dem 6. März Bericht über eine Petition des Berliner Handwerkervereins, betr. den Erlaß eines allgemeinen Gewerbegesetzes und Anerkennung vollster Gewerbefreiheit, und stellte sich darin auf den Standpunkt, den Adam Smith in seinem „Nationalreichtum" kennzeichnet, indem er ausspricht: „Das Recht, welches jeder Mensch hat, die Früchte seiner eigenen Arbeit zu genießen, sollte, sowie es das älteste und ursprünglichste aller Eigentumsrechte ist, billig auch das heiligste und unverletzlichste sein." In diesem Sinne forderte das Abgeordnetenhaus durch Beschluß vom 7. April 1865 die Regierung auf, ein auf unbedingter Gewerbefreiheit basierendes Gewerbegesetz vorzulegen[2]).

Die Gründung des Norddeutschen Bundes, das durch Art. 3 der Verfassung geschaffene gemeinsame Indigenat, sowie die im Gesetz vom 1. November 1867 hergestellte Freizügigkeit drängten zum Erlaß gemeinsamer Vorschriften über die Berechtigung zum Gewerbebetriebe, welche nach Art. 4 No. 1 der Verfassung der Gesetzgebung des Bundes unterliegen sollten. Daher beschloß der Reichstag in der Sitzung am 21. Oktober 1867, den Bundeskanzler aufzufordern, dem nächsten Reichstage eine auf den Prinzipien der Gewerbefreiheit beruhende Gewerbeordnung vorzulegen. Bereits unter dem 7. April 1868 ließ das Bundespräsidium den Entwurf eines bezüglichen Gesetzes an den Reichstag gelangen. In diesem waren hinsichtlich der Taxen wesentlich die Vorschriften der preußischen Gewerbeordnung von 1845 resp. der Verordnung von 1849 kopiert. Die Bestimmungen über Beibehaltung resp. Einführung von Brottaxen waren weggelassen worden, da der Entwurf in der Hauptsache auf dem Grundsatze der Gewerbefreiheit beruhend und die Freigebung der wirtschaftlichen Kräfte, die Durchführung der gewerblichen Freizügigkeit anstrebend, die polizeilichen Beschränkungen auf das zulässig geringste Maß zurückführen zu müssen glaubte. Die eigentlichen Taxen waren also begrenzt auf Personen, die öffentlich ihre Dienste anbieten, für Gewerbetreibende, welche die Natur von Angestellten und dementsprechend ein ausschließliches Recht haben, und auf Medizinalpersonen. Den Selbsttaxen der Bäcker glaubte man in Teuerungszeiten einen wesentlich beruhigenden Einfluß zuschreiben zu dürfen, und die Preisaushänge der Gastwirte sollten die gleiche Behandlung aller Gäste sichern[3]).

---

1) Vgl. Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses von 1863, Bd. V, Drucksachen, Bd. IV.

2) Vgl. Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses von 1865, Bd. II und V.

3) Vgl. die Motive.

Da indessen die Kommissionsberatungen sowohl wegen des Umfanges des Entwurfs als wegen erheblicher Bedenken mehr Zeit in Anspruch zu nehmen drohten, als daß der Abschluß vor Ende der Session hätte erwartet werden können, so wurde die Verhandlung über die Gewerbeordnung vorläufig vertagt, und in der Sitzung vom 17. Juni 1868 auf Antrag Laskers und Miquels ein Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, das sogenannte Notgewerbegesetz, angenommen, welches nur die wichtigsten Grundsätze der Gewerbefreiheit festzustellen beabsichtigte, und unter dem 8. Juli 1868 als Bundesgesetz publiziert wurde.

Dasselbe hob das Recht der Zünfte auf, andere vom Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, schaffte, von gewissen Fällen abgesehen, den Befähigungsnachweis ab, beseitigte den Unterschied zwischen Stadt und Land und ließ jeden Gewerbetreibenden soviel Gesellen etc. halten, als er wollte. Dies Gesetz wurde jedoch, wie schon sein Beiname zeigt, nur als ein solches von provisorischem Charakter angesehen, und so ging denn dem Reichstage schon unter dem 4. März 1869 ein von dem früheren teilweise abweichender, im wesentlichen aber auf dem preußischen Gesetz von 1845 basierender Entwurf einer Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund zu. In der Beratung vom 17. März ej. a. führte der Bundeskommissarius, Geheime Regierungsrat Dr. Michaelis aus, daß der Entwurf der Entwickelung des Prinzips der Gewerbefreiheit gegenüber den kollidierenden Interessen insofern vollen Raum gebe, als er jede Gewerbepolizei aus Rücksicht auf das bessere Fortkommen der Gewerbetreibenden beseitige und nur diejenigen beschränkenden Bestimmungen habe aufrecht erhalten müssen, welche geboten seien durch das höhere allgemeine Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Sittlichkeit, der öffentlichen Gesundheit, kurz durch Interessen, die zu verfolgen und zu sichern die hohe Aufgabe des Staates sei, und denen gegenüber die Willkür des Einzelnen sich gewissen Schranken unterwerfen müsse. Neben die Gewerbefreiheit sollte die Gewerbeordnung treten, wie denn das Ideal der Physiokraten, des Smithianismus und der Manchesterdoktrin, die absolute Gewerbefreiheit, in keinem modernen Kulturstaate durchgeführt ist[1]).

Der Abgeordnete Schulze tadelte dagegen in der Sitzung vom 18. März, daß man auch jetzt noch nicht gewagt und sich entschlossen habe, mit den alten Prinzipien der Maßregelei der Gewerbe vollständig zu brechen, sondern nur eine neue, wenn auch verbesserte Auflage des Alten gebe. Die „Maßregelei" greife in das natürliche Rechtsbewußtsein, den natürlichen Freiheitsdrang ein, der um so stärker hervortrete, je mehr bei dem Einzelnen eine Masse von Pflichten gegen sich selbst, gegen die Familie, ja gegen den Staat an seine Gewerbethätigkeit geknüpft seien. Jetzt gerade, nachdem man gesehen, daß z. B. Sachsen und die thüringischen Staaten ein größeres Maß der

1) Vgl. Schönberg: Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter (Berlin 1868).

Freiheit ohne Nachteil für den Staat und die Industrie besessen hätten, sei der beste Zeitpunkt, wo man zur absoluten „Entfesselung" der wirtschaftlichen Kräfte, zur vollen Freiheit der Erwerbsthätigkeit zu schreiten die meiste Veranlassung habe. Der Abgeordnete Miquel, wenngleich von denselben Grundsätzen ausgehend, kam doch zu einem ganz anderen Schluß. Zur Beantwortung der Frage, ob man denn bei den vorliegenden Resultaten in der Entwickelung der Gewerbefreiheit aller Kulturländer Europas überhaupt noch einer derartigen Gewerbeordnung bedürfe, ob es noch notwendig und nützlich sei, das Gewerbe, diese eine Seite der produktiven menschlichen Thätigkeit herauszureißen und gesetzlich zu regulieren, stellte er sich unter Bejahung der Frage nicht auf den Boden der Prinzipien, sondern richtigerweise auf den der Vergangenheit, der historischen Entwickelung. Es wurde ihm deshalb, wie er erklärte, z. B. schwer, Institutionen wie die Zünfte, die eine glorreiche Vergangenheit und eine auch in der Gegenwart nicht zu unterschätzende Bedeutung besäßen, Verbände, in denen noch wirklich korporativer und konservativer Geist vorhanden sei, ohne weiteres preiszugeben, und aus gleichem Grunde verlangte er nicht unbegrenzte Gewerbefreiheit, wenn ihm in dem Entwurfe auch noch zu viel Bevormundung enthalten war. Er erkannte an, daß es Verhältnisse gäbe, in welchen es im öffentlichen Interesse unerläßlich sei, die Freiheit des Einzelnen in Beziehung auf den Gewerbebetrieb zu beschränken.

Nachdem so die Grundprinzipien der künftigen Gewerbeordnung in der Generaldiskussion eine Besprechung erfahren hatten, wurden nur Titel III und VIII an eine Kommission zur Vorberatung verwiesen, und die Debatte bis auf weiteres vertagt. Vom 8. April bis zum 26. Mai gelangte dann der Entwurf zur Spezialberatung und wurde am letzteren Tage mit mehrfachen Aenderungen angenommen. Die Publikation des Gesetzes erfolgte am 21. Juni 1869 als Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund. Auf Grund der Vereinbarung vom 15. November 1870 wurde sie dann in dem südlich des Mains gelegenen Teile des Großherzogtums Hessen, später auch, nachdem die Verfassungsurkunde des deutschen Reiches vom 16. April 1871 die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung für die Regelung des Gewerbebetriebes ausgesprochen hatte, in Württemberg, Baden und Baiern durch besondere Gesetze eingeführt. Für Elsaß-Lothringen gelten nur einzelne wenige Bestimmungen der Gewerbeordnung, die des Titel V sind daselbst nicht Landesgesetz geworden.

Die seither nicht abgeänderten Vorschriften über polizeiliche Taxen sind in den §§ 72—80 des Gesetzes enthalten und lauten wie folgt:

§ 72.

Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein Anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da wo sie gegenwärtig bestehen, sind sie in einer von der Ortspolizei-Behörde zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben.

§ 73.

Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaren können durch die Ortspolizei-Behörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit polizeilichem Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

§ 74.

Wo der Verkauf von Backwaren nur nach dem von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizei-Behörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokale eine Wage mit den erforderlichen geaichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaren zu gestatten.

§ 75.

Die Gastwirte können durch die Ortspolizei-Behörde angehalten werden, das Verzeichnis der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizei-Behörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichnis in den Gastzimmern angeschlagen ist. Auf Beschwerden Reisender wegen Ueberschreitung der vorgezeichneten Preise steht der Ortspolizei-Behörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu.

§ 76.

Die Ortspolizei-Behörde ist in Uebereinstimmung mit der Gemeinde-Behörde befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtshäusern ihre Dienste anbieten (§ 37), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und andern Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind, Taxen festzusetzen.

§ 77.

Ebenso können für Schornsteinfeger, wenn ihnen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, von der Ortspolizeibehörde, im Einverständnis mit der Gemeinde-Behörde oder, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von der unteren Verwaltungsbehörde Taxen aufgestellt werden.

§ 78.

Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbetreibenden Personen, welche nach den Bestimmungen in § 36 von den Behörden zu be-

eidigen und auszustellen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die nach § 36 zuständigen Behörden sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.

§ 79.

Die in den §§ 73—78 genannten Gewerbetreibenden sind berechtigt, die festgestellten Preise und Taxen zu ermäßigen.

§ 80.

Die Taxen für die Apotheker können durch die Zentral-Behörden festgesetzt werden, Ermäßigungen derselben durch freie Vereinbarungen sind jedoch zulässig.

Die Bezahlung der approbierten Aerzte u. s. w. (§ 29 Abs. 1) bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Zentralbehörden festgesetzt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen sind im wesentlichen ein Spiegelbild des durch die Gewerbeordnung von 1845 und die Verordnung von 1849 geschaffenen Zustandes. Der § 72 ist abgesehen von einer sprachlichen Korrektur wortgetreu aus dem ersteren Gesetz herübergenommen worden und stellt als obersten Grundsatz, gewissermaßen als Motto des ganzen Titels, die künftige Ausschließung aller polizeilicher, das heißt nicht nur von der Polizeibehörde, sondern überhaupt von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen [1]) (§ 148, 8 G.O.) auf. Die Regel des § 72 bezieht sich auf Taxen und nur auf solche. Er hebt also z. B. nicht die in Schlesien als Provinzialgesetz gültige kaiserliche Sanktion vom 26. November 1704 de merced. proxenat. auf, nach welcher ein höheres Proxenatorium als 1 Prozent für Verschaffung eines Darlehns nicht gestattet ist. Denn die Sanktion fixiert nicht einen gesetzlichen Maßstab der Belohnung (§ 77 A.L.R. T. I Tit. XIII), sie setzt dem Vermittler nicht 1 Prozent aus, ist also keine Taxe, sondern ein Verbotsgesetz, welches für unzulässig erklärt, daß der Vermittler von Darlehen sich mehr als 1 Prozent versprechen oder zahlen läßt. Solche Verbotsgesetze berührt aber § 72 der Gew.-O. nicht [2]).

Daß die Aufhebung der Taxen eine notwendige Konsequenz der Gewerbefreiheit war, ist in den Motiven ausdrücklich anerkannt, auch in der vorstehend gegebenen historischen Entwickelung des genaueren dargelegt worden. Wenn daneben Ausnahmen von der Regel vorkommen, so bedeuten sie nicht ein Aufgeben des Prinzips, sondern sind entweder durch die geschichtlichen Vorgänge oder durch die eigentümliche Stellung gewisser Gewerbetreibender gerechtfertigt, ja zur Notwendigkeit geworden. Zunächst sind die in den §§ 73

1) Berger, Deutsche Gewerbe-Ordnung (Berlin und Leipzig 1881).
2) Entscheidung des Obertribunals v. 13. Januar 1873.

bis 75 gemachten Vorbehalte keine Abweichungen von dem Grundsatze des § 72, da sie den Bäckern und Gastwirten die Preise für ihre Waren und Leistungen nicht vorschreiben, sondern erstere nur verpflichten, diese festzusetzen und zum Aushang zu bringen.

§ 2.

A. Die Taxen für Bezirks-Schornsteinfeger.

Ueber die Selbsttaxen der Bäcker nach den §§ 73 und 74, sowie über die Förderung der Gewichtsbäckerei ist bereits in einer früheren Abhandlung (Neue Folge der Jahrbücher, Bd. XV, Heft 6) gesprochen worden. Die verhältnismäßig unwichtigen Selbstaxen der Gastwirte (§ 75), sowie die Preistarife für Straßengewerbe (§ 76), deren Notwendigkeit ebenso von der Praxis wie von der Wissenschaft anerkannt ist, sollen auf Wunsch der Redaktion des beschränkten Raumes wegen hier unerörtert bleiben. Nur im Schlußwort wird ihrer kurz gedacht werden.

Die Beibehaltung von Kehrbezirken und der Taxen für Bezirksschornsteinfeger wurde in den Gewerbegesetzentwürfen von 1860 und 1861, wie schon früher ausgeführt ist, stark beanstandet. Das Gewerbesteueredikt vom 2. Nov. 1810 hatte, als es alle bestehenden Exklusivrechte aufhob, die Kehrbezirke nicht ausgenommen, daher mußten die bez. Rechte der Schornsteinfeger für aufgehoben erachtet werden. Allein das Gewerbepolizeiedikt vom 7. Sept. 1811 behielt in § 104 die Zwangsbezirke bei, und die Gew.-O. von 1845 gestattete auch die Neueinführung der Kehrbezirke. Für die Freigebung des Gewerbes führte man jetzt an, daß die Hausbesitzer schon in ihrem eigenen Interesse für genügende Reinigung der Rauchfänge sorgen würden; dann bewirke auch allein die Konkurrenz billige und gute Bedienung, während die in ihrer wirtschaftlichen Lage gesicherten Bezirksmeister leicht den Dienst vernachlässigten. Endlich könnten die Hauseigentümer gegen die Uebergriffe der letzteren nur in der diesen drohenden Gefahr des Personenwechsels Schutz finden. Allein die durch die Einrichtung von Bezirken gesicherten Vorteile überwogen doch den aus der Freigebung des Gewerbes zu erwartenden Nutzen. Einmal war damit die Garantie für regelmäßige und pünktliche Reinigung gegeben; der lokal beschränkte Feger konnte nach einer gewissen Ordnung gleichmäßig verfahren. Auch traf ihn die unbedingte Verantwortung, wenn Brandschäden durch ungenügende Reinigung veranlaßt wurden, während sonst ev. genaue Erörterungen über den zwischen Hausbesitzer und Meister geschlossenen Vertrag hätten stattfinden müssen und bei einem häufigen Wechsel der letzteren der Erfolg der Untersuchung überhaupt in Frage gestellt würde. Der Bezirksmeister hat ferner genaue Kenntnis des Ganges der einzelnen Schornsteine und Röhren, die namentlich in Städten zu schneller und zu wirksamer Dämpfung des ausgebrochenen Feuers nötig ist. Weiter

werden Anzeigen über die Schadhaftigkeit der Schornsteine oder vorschriftswidrige und gefährliche Feuerungsanlagen nur dann pünktlich und unnachsichtig zu erwarten sein, wenn der Meister nicht Gefahr läuft, infolge seiner Anzeige entlassen zu werden. Endlich würden bei vollständiger Freiheit der Hauseigentümer, sich den Feger zu wählen, Feuerschauer nötig werden, die mehrmals jährlich unter Zuziehung von Sachverständigen die Schornsteine besteigen und revidieren müßten. Die Kosten dieser Untersuchungen wären jedoch unverhältnismäßige. Aus diesen Gründen hat man bis jetzt dem Institut der Kehrbezirke den Vorzug gegeben, und sind dieselben auch von der Gewerbeordnung (§ 39) zugelassen.

Zu einer einheitlichen Regelung lag kein Bedürfnis vor, da die lokalen Verhältnisse hierbei eine ausschlaggebende Rolle spielen. In Preußen ist noch § 56 der Allgemeinen Gewerbeordnung von 1845 in Geltung, welchen das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 insoweit abgeändert hat, als nunmehr in den Kreisordnungs-Provinzen der Bezirksausschuß an Stelle der Regierung über die Einrichtung, Aufhebung oder Veränderung der Kehrbezirke beschließt. Letztere im gesetzlichen Sinne sind nicht solche Bezirke, welche auf Grund eines Vertrages zwischen Korporation und Schornsteinfegern gebildet sind, selbst wenn die Regierung resp. der Bezirksausschuß stillschweigend seine Genehmigung dazu gegeben hat[1]). Vielmehr muß die Existenz derselben ausdrücklich ausgesprochen und bekannt gemacht sein. Die Herstellung von Kehrbezirken bewirkt, daß außer dem für den Bezirk ernannten Schornsteinfeger kein anderer innerhalb desselben zugelassen ist. Dies soll jedoch weder ein Exklusivrecht noch ein Zwangsrecht begründen. Früher war es namentlich in umfangreichen Städten häufig üblich gewesen, einen großen Kehrbezirk zu bilden und dafür mehrere Schornsteinfeger ohne Ueberweisung gesonderter Bezirke anzustellen. Unter diesen wurde dann den Bewohnern freie Wahl gelassen. (Reskr. v. 13. Nov. 1849, v. 9. März 1853).

Da jedoch durch größeren Umfang der Bezirke die ordnungsmäßige Wahrnehmung der Geschäfte seitens der Feger nicht gewährleistet ist, da es ferner im Interesse der Entwickelung des Gewerbes selbst liegt, wenn möglichst viele der beschäftigten Gesellen bald Aussicht auf Selbständigkeit erhalten, so ist in dem Ministerial-Reskript vom 14. Mai 1880 angeordnet, daß die Bezirke im allgemeinen nur so groß sein sollen, als für die Thätigkeit eines Meisters mit einem Gesellen erforderlich ist. Die Bezirksschornsteinfeger treiben ein Gewerbe, sie sind nicht Kommunalbeamte, sofern sie nicht etwa als solche angestellt werden, daher nicht zu vereidigen. Doch ist ihre ganze Stellung eine solche, daß sie eine polizeiliche Aufsicht nicht entbehren können. Diese äußert sich unter anderen in der Vorschrift einer Taxe.

Da die Hausbesitzer unter allen Umständen genötigt sind, die Dienste der Bezirksfeger in Anspruch zu nehmen, auch wenn sie sich

1) Min.-Reskr. v. 13. Nov. 1849.

mit ihnen über den Preis ihrer Arbeit nicht einigen können, so würden in Ermangelung einer bestimmten Taxe eine Menge von Streitigkeiten die Folge sein. Es ist deshalb die Einrichtung eines Kehrbezirks ohne gleichzeitige Festsetzung des von den Fegern zu fordernden Lohnes nicht wohl denkbar. In der zweiten Lesung des Entwurfs zur Gewerbeordnung wurde die Normierung derselben der Gemeindebehörde zugewiesen, indem man von der Ansicht ausging, daß es sich hier gerade um eine Abgabe handle, die man den Gemeindemitgliedern auferlege. Man zwinge diese, bei bestimmten Fegern ihre Schornsteine reinigen zu lassen und ihnen einen bestimmten Lohn dafür zu zahlen. Deshalb sei es das naturgemäßeste, daß die Gemeinde selbst über die Belastung ihrer Mitglieder beschließe. Die Gefahr einer unrichtigen Normierung könne nicht vorliegen, denn die Gemeindeangehörigen hätten selbst des größte Interesse, daß ihre Schornsteine gut gereinigt und ihre Häuser nicht gefährdet würden. Und deshalb würden sie auch eine Taxe ansetzen, für die der Feger gut arbeiten könne. Die nur polizeiliche Regelung ließe zu hohe, rein büreaukratisch festgestellte Sätze befürchten, auch würden die Polizeibehörden nicht immer mit den Verhältnissen vertraut sein und ihnen Rechnung tragen können. In der dritten Lesung wurde diese Fassung wieder abgeändert und die Anfertigung von Taxen der Ortspolizeibehörde im Einverständnis mit der Gemeindebehörde übertragen, weil das Zusammenwirken dieser beiden der auch in anderen Paragraphen der Gewerbeordnung z. B. im § 76 zu Tage getretenen Tendenz entsprach.

Diese Bestimmung hat nur den einen Uebelstand [1]), daß, wenn die Uebereinstimmung beider Behörden nicht zu erreichen ist, die Aufstellung einer Taxe nicht stattfinden kann. Der Zustand ist aber um so bedenklicher, weil hier eben ein Zwang zur Benutzung der Dienste gewisser Personen vorliegt. Es dürfte daher in solchen Fällen wünschenswert sein, wenn der unteren resp. oberen Verwaltungsbehörde eine Kompetenz zur Entscheidung der Differenz zustände. Die in der 3. Lesung getroffene Aenderung hat auch noch zu einem andern Mißverständnis Veranlassung gegeben. Nach dem Wortlaut des § 77 hat, wenn der Kehrbezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, die untere Verwaltungsbehörde, d. h. in Preußen nach der Anweisung vom 4. September 1869 der Landrat, der Amtshauptmann oder der Oberamtmann (resp. die städtische oder die königliche Polizeibehörde) die Taxe allein aufzustellen. Bei der aus den Verhandlungen sich ergebenden Absicht des Gesetzgebers, der Gemeindebehörde eine besondere Stimme einzuräumen, kann es nicht zweifelhaft sein, daß man bei dem in der 3. Lesung gemachten Einschiebsel nur vergessen hat, dasselbe auf die zweite Hälfte des § 77 mit zu beziehen. Wie aber — wenn der Landrat mit den Gemeindebehörden zu keinem Resultat kommt? Auch hier fehlt die Befugnis der höheren Verwaltungsbehörde, einzuschreiten. Ferner könnte es auch geschehen, daß ein

1) Vgl. auch § 76 der Gewerbeordnung.

Kehrbezirk einen Teil eines städtischen Gemeinwesens und eine direkt angrenzende kleine Landgemeinde umfaßt. Dann haben vier Faktoren bei Aufstellung der Taxe mitzuwirken: die städtische resp. königliche Polizeibehörde, der Landrat und die Behörden der Stadt- und Landgemeinde, oder aber, wenn es sich nicht um eine Stadt über 10000 Einwohner handelt, nur der Landrat, die städtische und die Landgemeindebehörde. Schließlich ist es auch denkbar, daß zwei Landgemeinden, die verschiedenen Kreisen angehören, einen Kehrbezirk bilden. Hier funktionieren bei Erlaß der Taxe die beiden Landräte und die beiden Gemeindebehörden. Es erhellt aus dem Gesagten, daß einmal der Wortlaut des § 77, soweit er von der unteren Verwaltungsbehörde spricht, nicht ganz zutrifft, da in gewissen Fällen die unteren Verwaltungsbehörden in Thätigkeit treten müssen, andererseits fehlt durchgehends die Bezeichnung der entscheidenden Instanz, wenn bei der Normierung der Lohnsätze die betreffenden Behörden kollidieren und nicht zu der so notwendigen Einigung kommen können.

Unerläßlich ist diese Regelung, wenn z. B. die Ortsgemeinde im Gegensatz zum Landrat die Taxe für erforderlich hält. Denn bereits das Ministerial-Reskript vom 20. September 1845 hatte betont, es solle die Ordnung des Schornsteinfegerwesens mit den Wünschen der Eingesessenen in Einklang gebracht werden, da es mit deren häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in enger Berührung stehe. Allerdings wird eine solche Differenz kaum jemals in der Praxis vorgekommen sein, und eine gewisse Einwirkung seitens der Aufsichtsbehörden würde wohl stets den gewünschten Erfolg haben. Allein ein direkter Einfluß ist denselben nicht zuzugestehen, da ja bei der Beratung dee Gesetzes ausdrücklich hervorgehoben ist, mangels einer Einigung müßte die Sache liegen bleiben. Es fehlt also an einem genügenden Ausbau der Gesetzesnorm. Die Strafe für die Uebertretung der Taxe ist in § 148 No. 8 l. c. vorgesehen.

Die preußische Gew.-O. von 1845 führte noch zusammen mit dem Gewerbe der Schornsteinfeger in § 92 das der Abdecker auf. Dieses wurde jedoch in der ersten Lesung des Entwurfs der R.G.O. mit Ausnahme der Vorschrift des § 16 gänzlich aus dem Gesetze beseitigt, während in der dritten Lesung die Abdeckereiberechtigungen von der in § 7 No. 2 angeordneten Aufhebung der mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechten ausgenommen wurden. Die weiteren auf Aufhebung und Ablösung dieser Rechte bezüglichen Bestimmungen sind in Preußen durch das Gesetz vom 17. Dezember 1872 ergangen.

B. Die Taxen für Feldmesser, Auktionatoren, Güterbestätiger, Wäger u. s. w.

Der folgende § 78 der Gewerbeordnung entspricht dem § 93 Absatz 2 des preußischen Gesetzes von 1845, er läßt für gewisse Gewerbetreibende, die nur in einer beschränkten Anzahl angestellt werden

und durch diese Anstellung einen den Beamten ähnlichen Charakter bekommen, die bisherigen Taxverhältnisse bestehen und ermächtigt die zuständigen Anstellungsbehörden, auch da Taxen einzuführen, wo sie bisher nicht vorhanden waren. Solche Personen sind: die Feldmesser, Auktionatoren, die, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waren irgend einer Art feststellen, die Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer u. s. w. (§ 36 l. c.), dagegen nicht mehr wie früher die Markscheider, See- und Binnenlotsen, Mäkler, Dispacheurs, Gesindevermieter und die, welche ein Gewerbe daraus machen, Leichen zu reinigen und anzukleiden oder die zur Bestattung von Leichen erforderlichen Gerätschaften und Wagen zu halten. Der Entwurf sprach in § 34 No. 3 aus, daß das Gewerbe dieser sämtlichen Personen mit Ausnahme der Gesindevermieter und der Leichenreiniger und Leichenbestattungsunternehmer allein von solchen getrieben werden solle, welche von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- und Kommunalbehörden oder Korporationen bestellt oder konzessioniert seien. Dagegen führten die Parlamentsberatungen im allgemeinen zur Freigebung dieser Gewerbe, doch sollten die kompetenten Staats- und Kommunalbehörden oder Korporationen auch ferner berechtigt sein, Personen, welche sie betreiben wollten, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu vereidigen und öffentlich anzustellen, wodurch sie übrigens nicht zu Beamten wurden. Nur auf diese letzteren Gewerbsleute sollten die Bestimmungen der Gesetze, welche ihren Handlungen eine besondere Glaubwürdigkeit beilegten, oder daran rechtliche Wirkungen knüpften, zu beziehen sein.

Die authentische Interpretation der bez. Normen der in Betracht kommenden Reichs- und Landesgesetze war deshalb nötig, weil die Freigebung dieser Gewerbe sonst hinsichtlich des genannten Punktes hätte Bedenken erregen können. Denn wie der Präsident des Bundeskanzleramtes ausführte, wäre es ungemein schwer gewesen, sich davon ein Bild zu machen, inwieweit einzelne Gesetze, die nach der bestehenden Gewerbeverfassung von einem Auktionator oder einem Feldmesser, unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß es angestellte und geprüfte Personen seien, sprechen, inwieweit diese in Zukunft auch ferner nur auf solche Personen anzuwenden seien. Wenn z. B. das Allgemeine Landrecht T. I Tit. XV § 42 sagt, daß Sachen, welche bei öffentlichen Versteigerungen gekauft wären, keiner Vindikation unterlägen, so denkt es natürlich nur an die Abhaltung solcher Versteigerungen durch angestellte Personen, welche die möglichste Gewähr dafür bieten, daß nicht gestohlene oder sonstwie unrechtmäßig erworbene oder beschlagnahmte etc. Sachen gesetzwidrig zum Verkauf ausgeboten werden. Die Definition der „öffentlichen Versteigerung“ durch das Reichs-Ober-Handelsgericht als einer von öffentlichen Behörden oder Beamten veranlaßten oder abgehaltenen trifft nicht völlig zu, denn danach würde die Vindikation von Sachen, welche in einer von einer Behörde veranlaßten, aber von einem nicht angestellten Auktionator abgehaltenen Versteigerung verkauft sind,

ebenfalls ausgeschlossen sein, während nach § 36 Abs. 2 der Gew.-O. diese rechtliche Wirkung nur auf die dort bezeichneten angestellten Personen Beziehung findet.

Die Parlamentsverhandlungen führten noch zu anderen Aenderungen des Entwurfs. So wurde das Gewerbe der Dispacheurs, d. h. der Personen, welche in den Seestädten die Havarie aufzumachen haben, indem sie festsetzen, wieviel ein jeder bei einer solchen beizutragen hat, aus § 34 gestrichen. Ferner wurde den Landesgesetzen überlassen, vorzuschreiben, daß der Betrieb des Lotsengewerbes von besonderer Genehmigung, das der Markscheider von vorgängiger Prüfung und Konzessionierung abhängig sein solle. Diese Beschränkung hatte natürlich schon nach den bisher entwickelten Grundsätzen die Beibehaltung der Taxen für die zuletzt genannten Gewerbetreibenden zur Folge. Der Allerhöchste Erlaß vom 27. August 1883 verordnete, daß künftighin die Verleihung des Rechts auf die Erhebung von Lotsengebühren und die Feststellung der Tarife über solche durch den Minister für Handel und Gewerbe und den Finanzminister mit der Ermächtigung, diese Befugnis auf die nachgeordneten Behörden zu übertragen, erfolgen sollte. Die Gebühren und Diätentaxe für die Markscheider datiert vom 1. Juni 1876. Weiter hatte die Verhältnisse der Handelsmäkler bereits das deutsche Handelsgesetzbuch geregelt und in Art. 84 den Landesgesetzen überlassen, über ihre Anstellung das Erforderliche zu bestimmen. Dazu verordnet das preußische Einführungsgesetz vom 24. Juni 1861, daß die Handelsmäkler an Orten, wo kaufmännische Korporationen oder Handelskammern beständen, von diesen unter Bestätigung der Regierung, an anderen Orten von letzterer allein ernannt werden sollten. Die Festsetzung der Mäklergebühr soll nach Art. 82 des Handelsgesetzbuchs durch örtliche Verordnungen erfolgen, diese sind in Preußen nach § 93 der Gew.-O. von 1845 von der Ministerial-Instanz zu erlassen. Auf die Frage, welche zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen die Uebertretung dieser Taxen nach sich zieht, ist hier nicht einzugehen, zu erwähnen ist nur, daß natürlich § 148 No. 8 der Reichsgewerbeordnung keine Anwendung findet.

Was nun die übrigen in § 36 l. c. aufgeführten Gewerbetreibenden betrifft, so sollen nach § 78 l. c. die nach ersterem Paragraph zuständigen, d. h. die Anstellungsbehörden befugt sein, auch da Taxen für sie zu erlassen, wo solche bisher nicht bestanden. Diese Anstellungsbehörden sind für Preußen, namentlich in dem Gewerbepolizeigesetz vom 7. September 1811 vom § 113 an genannt, wo es heißt:

§ 113. Güterbestätiger, Schaffner, Messer, Wäger, Bracker, Schauer, Stauer, überhaupt alle, welche öffentlich bestellt sind, die Quantität oder Qualität der Waren oder deren richtige Verpackung zu bekunden, dürfen nur auf Qualifikations-Atteste der örtlichen Polizeibehörde Gewerbescheine erhalten.

§ 115. Künftig werden solche Personen zu ihren Gewerben geeignet durch die Wahl der Kaufmannschaft und die Bestätigung der örtlichen Polizeibehörde.

§ 116. Wo Stadtwagen bestehen, die nicht vorzüglich für den Großhandel bestimmt sind, so setzt der Magistrat den Wäger an.

§ 117. Doch darf der Stadt von ihm kein Wäger aufgedrungen werden, gegen den die Stadtverordneten-Versammlung protestiert.

§ 118. Feldmesser und Nivellierer können Gewerbscheine nur auf ein Zeugnis der Regierung erhalten, daß sie gesetzlich als solche angestellt sind.

§ 121. Auktionskommissarien (außergerichtliche) — werden von den Regierungen angestellt.

§ 123. Juwelierer, Gold- und Silberprobierer erhalten den Gewerbeschein auf ein Qualificationsattest der Regierung.

Durch § 53 der Gewerbeordnung von 1845 wurden sodann die Ministerien ermächtigt, da, wo über die Anstellung und den Geschäftsbetrieb dieser Personen keine Vorschriften beständen, solche zu erlassen, auch die nötigen Abänderungen und Ergänzungen der Bestimmungen über die Befähigung etc. zu treffen.

Soweit die Anstellung der vorstehend genannten Gewerbetreibenden der Regierung zustand, gehörte sie nach der Instruktion vom 23. Okt. 1817 zu dem Ressort der zweiten Abteilung, wurde jedoch durch Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825 der Abteilung des Innern übertragen. Durch § 18 des allgemeinen Landesverwaltungsgesetzes geschah die Auflösung dieser Abteilung, und erhielt der Regierungs-Präsident die Verwaltung der Geschäfte derselben. Von ersterem hat nunmehr auch die Anstellung der betr. Gewerbetreibenden und der Erlaß von Taxen auszugehen. Der § 36 spricht von einer Anstellung durch Staats-, Kommunalbehörden und Korporationen, § 78 läßt nur Taxen für die von Behörden, also Staats- oder Kommunalbehörden, angestellten Personen zu. Trotzdem sind die Korporationen wohl berechtigt, ihrerseits die Anstellung von der Einhaltung bestimmter Preissätze abhängig zu machen, ohne daß aber hieraus Rechte für das Publikum und aus der Uebertretung strafrechtliche Folgen entstehen. Zweifelhaft erscheint es, ob der Gesetzgeber wirklich die Absicht gehabt hat, den Korporationen keine Kompetenz zum Erlaß von Taxen mit öffentlicher Wirkung zu geben. Seydel und Jacobi verneinen dies und erklären die Fassung des § 36 für ein Versehen der Redaktion. Und es spricht manches für diese Auffassung. Bereits § 93 der Gewerbeordnung von 1845 gestattete den Ministern, Taxen für die in den §§ 51 und 52 ej. l. genannten, von Behörden oder Korporationen angestellten Personen, zu erlassen, § 36 Abs. 2 der Reichs-Gewerbeordnung knüpft an dieselben Personen die gleichen rechtlichen Wirkungen, resp. legt ihnen die gleiche Glaubwürdigkeit bei, giebt also wie den andern der Ausübung ihres Gewerbebetriebes eine Art von amtlichem Charakter. Stellt also das Gesetz sonst die von Korporationen Angestellten in den wichtigen Punkten in die gleiche Kategorie wie die von den Behörden Angestellten, mißt es der Anstellung seitens einer Korporation dieselben weittragenden Folgen zu wie der seitens einer Behörde, so ist nicht abzusehen, aus welchen

Gründen den ersteren nicht auch die Festsetzung von Taxen mit den bestimmten zivil- und strafrechtlichen Wirkungen hat überlassen werden sollen.

Da jedoch der Wortlaut des Gesetzes einen ausreichenden Sinn giebt, so muß man sich nach den allgemeinen Regeln der Auslegung damit bescheiden, obgleich eine Ausdehnung der in § 78 Satz 2 gegebenen Vorschrift auch auf Korporationen wünschenswert wäre. Daß dagegen § 87 der Gewerbeordnung den Korporationen nicht die Befugnis nimmt, im einzelnen Falle zu bestimmen, wo eine Stellvertretung der in § 36 genannten Personen zulässig ist, bedarf keines Beweises. Ersterer Paragraph hat eben nur festsetzen wollen, welche Instanz der in Betracht kommenden Behörden die Entscheidung hat, für Korporationen war dies nicht nötig.

Für die öffentlich anzustellenden Feldmesser erging in Preußen seitens der drei Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten und die Finanzen das Reglement vom 2. März 1871, welches in § 1 aussprach, daß die Vereidigung und Anstellung durch die Regierungen zu erfolgen habe. Ferner wurden unter dem 4. September 1882 Prüfungsvorschriften für die nunmehr so benannten Landmesser erlassen.

Für die amtlich bestätigten außergerichtlichen Auktionatoren, zu welchen die Gerichtsvollzieher, auch wenn sie kraft Landesgesetzes zur Vornahme von freiwilligen Versteigerungen ermächtigt sind, nicht gerechnet werden, erging das Reglement vom 15. August 1848 (später Nachträge unter dem 31. Dezember 1856, 16. Mai 1876 und 18. August 1882), welches in § 1 anordnete, daß diese Gewerbetreibenden nur bewegliche, nicht unbewegliche Sachen versteigern dürften. Nachdem jedoch die Gewerbeordnung in § 35 die Versteigerung von Immobilien lediglich den von kompetenten Behörden oder Korporationen angestellten Auktionatoren vorbehalten hatte, schrieb das Ministerialreskript vom 18. Oktober 1872 vor, es sollten zwar Gesuche um Anstellung behufs ausschließlicher Versteigerung von Immobilien nicht berücksichtigt, jedoch eine Trennung der beiden Funktionen, der Versteigerung von Mobilien und Immobilien, thunlichst vermieden werden, sofern eine Vereinigung mit denjenigen öffentlichen Interessen, welche beachtet werden müßten, verträglich erschiene. Nach Art. 1 und 7 des Rhein. Gesetzes vom 11. Februar 1799 war die Abhaltung von Auktionen lediglich den Notaren, Gerichtsschreibern und Gerichtsvollziehern übertragen, anderen Personen nicht nur der gewerbsmäßige, sondern überhaupt jeder öffentliche Verkauf untersagt. Diese Vorschrift war durch die Gewerbeordnung von 1845 nicht außer Kraft gesetzt worden, da dieselbe den Betrieb des Auktionsgewerbes nur von solchen Personen duldete, welche dazu von den kompetenten Behörden angestellt und konzessioniert waren. Die Reichsgewerbeordnung hat jedoch den genannten Betrieb freigegeben und den Landesgesetzen nichts weiter vorbehalten, als besondere Beamte für Auktionen mit bestimmten rechtlichen Wirkungen etc. bestehen zu lassen

oder anzustellen. Also ist das Rheinische Gesetz mit den §§ 1 und 36 der Gewerbeordnung im Widerspruch und daher aufgehoben [1]).

Die Chemiker, welche sich mit der Feststellung der Beschaffenheit, Menge und Verpackung der chemischen Produkte beschäftigen, sind Gewerbetreibende nach § 36 der Gew.-O., und nach § 113 des Gewerbepolizeigesetzes vom 7. September 1811 von der Ortspolizeibehörde anzustellen; dagegen soll im Interesse der sorgfältigen Prüfung der Qualifikationen die Vereidigung den Landespolizeibehörden vorbehalten sein. Ferner sind die Fleischbeschauer, welche die Beschaffenheit von Waren mit öffentlicher Glaubwürdigkeit anzugeben haben, auch soweit sie kein freies Gewerbe treiben, sondern von den Orts-Polizeibehörden angestellt werden, nicht etwa als Gehilfen der Polizei, sondern als Gewerbetreibende zu betrachten. Nach dem Ministerialreskript vom 6. April 1877 ist es sowohl zur wirksamen Durchführung der sanitätspolizeilichen Zwecke der Fleischschau wünschenswert als gesetzlich zulässig, denselben bestimmte Bezirke zu überweisen, weil es sich nicht um Beschränkung des Gewerbebetriebes eines freigegebenen Gewerbes handele, sondern um Abgrenzung der Rechte und Pflichten einer Klasse der nach § 36 der Gewerbeordnung auf Grund reglementarischer Vorschriften anzustellenden und zu vereidigenden, mit besonderer Glaubwürdigkeit auszustattenden Personen, sowie um eine Bestimmung darüber, auf welche Weise sich das Publikum der ihm durch Polizeiverordnung auferlegten Pflichten zu entledigen habe. Dagegen hat das Kammergericht im Erkenntnis vom 24. Februar 1881 [2]) dahin entschieden, daß eine Verordnung, durch welche jedem von mehreren amtlich bestellten Fleischbeschauern eine ausschließliche Gewerbeberechtigung übertragen wird, der gesetzlichen Giltigkeit entbehrt. Der in dem Ministerialerlaß vertretene Standpunkt erscheint als der richtigere, da es sich nicht um eine Beschränkung des Publikums, sondern um eine Verpflichtung angestellter Gewerbetreibender handelt, der sie ja leicht entgehen können, indem sie sich nicht anstellen lassen. Auch die approbierten Tierärzte bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis der Polizeibehörde, wenn sie als Fleischbeschauer mit öffentlichem Glauben fungieren wollen.

Die Anordnung von Taxen für die in den §§ 77 und 78 genannten Gewerbetreibenden wird wohl meist durch eine einfache polizeiliche oder behördliche Bekanntmachung erfolgen, obschon sie sonst zu den Angelegenheiten gehört, welche „im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen geregelt werden müssen". Allein einmal nimmt man in der Praxis ungern seine Kompetenz aus dem § 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1850, sodann wird auch die bez. polizeiliche Vorschrift außer der Feststellung einer Taxe nichts weiter enthalten und würde es ihr dann an einer eigentlichen Strafvorschrift fehlen, weil sie nur auf das die Strafandrohung enthaltende Blanket-

1) Entscheidung des Obertribunals vom 17. Februar 1870.
2) Johow: Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts, Bd. II.

gesetz, den § 148 Nr. 8 der Gewerbeordnung verweisen dürfte, nicht selbst aber zur konstitutiven Festsetzung und Androhung einer Pön für die Zuwiderhandlung gegen die Norm befugt wäre. Sie dürfte, wie gesagt, nur an § 148 Nr. 8 l. c. erinnern, was keine andere Bedeutung hätte, als wenn in einer Parkanlage das Publikum durch eine Warnungstafel auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Beschädigung der Anlage aufmerksam gemacht würde.

Die in den §§ 73—78 l. c. erwähnten Taxen sind nur Maximalsätze, unter welche herabzugehen den Gewerbetreibenden unbenommen bleibt.

C. Die Apotheker- und Aerztetaxen.

Den Schluß macht Titel V der Gewerbeordnung mit den Taxen für Apotheker und approbierte Aerzte. Die preußische Gewerbeordnung hatte in dieser Beziehung an dem bestehenden Zustande nichts geändert. Jetzt werden die Taxen für die Apotheker durch die Zentralbehörden festgesetzt, doch sind Ermäßigungen derselben durch freie Vereinbarung zulässig, die Bezahlung der approbierten Aerzte u. s. w. (§ 29 Abs. 1) soll prinzipiell überhaupt der Vereinbarung überlassen bleiben, nur in Ermangelung solcher und als Norm für streitige Fälle kommen die von den Zentralbehörden erlassenen Taxen in Anwendung. Die Taxen für Apotheker sind also Normal- und Maximal-, die für Aerzte nur Normaltaxen. Im Entwurf zur Gewerbeordnung war bloß gesagt worden: „Taxen für die Medizinalpersonen und Apotheker können von den Zentralbehörden festgesetzt werden", und wurde die Zulässigkeit der Preissätze für Apotheker mit der Anstellung derselben in beschränkter Anzahl motiviert. Die Taxen für Aerzte, welche, nach dem überall bestehenden Gebrauche nur in Streitfällen eintreten sollten, hätten den Vorteil, Streitigkeiten über den Preis für Leistungen vorzubeugen, welche sich eigentlich nicht abschätzen ließen. Auch würde die nach manchen Landesgesetzen den Medizinalpersonen obliegende Pflicht, ihre Hilfe nicht zu versagen (aufgehoben durch § 144 Abs. 2 der Gew.-O.) illusorisch sein, wenn ihren Honorarforderungen nicht ein Maximum gesetzt wäre. Also schon nach der Absicht der Vorlage sollten, wenn dies auch in den Worten des Textes nicht lag, die Taxen für Aerzte nur als Maßstab bei mangelnder Vereinbarung angelegt werden.

Diese Tendenz der Regierungsvorlage wurde bei den Beratungen im Reichstage teilweise nicht richtig verstanden. So führte der Abgeordnete Dr. Wigand bei der Debatte über einen Antrag auf Streichung des Wortes „Medizinalpersonen" aus, daß eine Taxe, an welche letztere sich streng zu halten hätten, in der Praxis geradezu unausführbar sein würde, und zwar sowohl in Beziehung auf die verschiedenen Landesteile als auf den Unterschied von Stadt und Land. Die Leistungen der Medizinalpersonen seien auch außerordentlich verschiedene, es würde sich daher eine allgemeine feststehende Norm nicht

einmal für die ärztlichen Besuche geben lassen. Aus diesem Grunde wäre, wenn man überhaupt eine Taxe für durchaus erforderlich halten solle, dieselbe nur als ein Anhalt bei Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Interessenten zu billigen. Dem gegenüber hob der Abgeordnete von Luck hervor, daß ja die Taxen nicht gegen die Aerzte, sondern gerade zu ihren Gunsten gemacht seien. Bisher habe es ihnen freigestanden, mit ihren Patienten zu verhandeln, ob sie mit einem Honorar unter der Taxe oder mit gar keinem zufrieden sein, oder ob sie über die höchsten Sätze hinausgreifen wollten. In solchen Fällen habe sich das Gesetz um diese Abmachungen gar nicht gekümmert. Wollte man nun das Wort „Medizinalpersonen" aus der Vorlage streichen, so brächte man die Aerzte in die Lage, event. in jedem einzelnen Falle die Angemessenheit ihrer Forderung beweisen zu müssen. Dies führe einerseits zu unverhältnismäßigen Prozeßkosten wie zu Umständlichkeiten bei Konkursen, Erbschaften u. s. w.

Der Abgeordnete Miquel betonte bei Begründung eines von ihm und dem Abg. Runge gestellten Antrages, der die jetzige Fassung des § 80 veranlaßte, daß die Bestimmungen im Entwurf doch zu allgemein wären, um daraus die gesetzliche Bedeutung der Taxen zu erkennen. Er hielt es daher für angemessen, dieselbe, die in der Regierungsvorlage mehr aus der Begründung als aus dem Wortlaute des bez. Paragraphen zu ersehen war, mit bestimmten Worten klar und deutlich hinzustellen und das Arztlohn der freien Vereinbarung zu überlassen. Sei eine solche nicht vorhanden, so müsse im Interesse der Aerzte sowohl als der Patienten eine bestimmte Norm existieren, so daß dann die Nachweisung der Angemessenheit der einzelnen Forderungen wegfalle. In einem Prozesse könne der Arzt wie der Patient sehr zu Schaden kommen, da die Tarifierung der Leistung von den zufälligen Ansichten der Sachverständigen abhinge, und so in einzelnen Fällen wirklich eine rein arbiträre Abschätzung eintreten würde. Der Präsident des Bundeskanzleramts stimmte dem Miquel'schen Amendement vollkommen bei, und so wurde durch Annahme desselben die jetzige Form des § 80 Abs. 2 hergestellt. Danach können Taxen erlassen werden für diejenigen Personen, welche sich als Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte, Tierärzte oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen.

Einen anderen Charakter tragen die Taxen für die Apotheker. Diese sind nicht berechtigt, über die Preissätze zu verkaufen, sie würden in solchen Fällen einen Verstoß gegen § 148 Nr. 8 der G.O. begehen. In Preußen war es zeitweilig den Apothekern geradezu untersagt gewesen, z. B. für größere Abnehmer wie Stiftungen, Krankenhäuser und Krankenvereine unter die Preisansätze herabzugehen. In dem Ministerialreskript vom 12. März 1833 war ausgesprochen, daß man den Apothekern bisher nur deshalb die Genehmigung gegeben habe, einen Rabatt bis zu 25 Prozent zu gewähren, weil man gehofft, dies werde sowohl dem Publikum als den Apothekern zum Vorteil gereichen und in gewissen Gegenden sich zu einer festen Norm herausbilden. Da dies nun nicht erreicht sei, so sollten diejenigen

Apotheker, welche erklärt hätten, von der Rabattbefugnis keinen Gebrauch machen zu wollen, von nun ab überhaupt nicht mehr berechtigt sein, Rabatt zu bewilligen. Die andern, welche unbedingt dafür gewesen seien, sollten auch weiter Rabatt geben dürfen, sofern sie es bei allen Käufern und nicht bloß in einzelnen Fällen thäten. Endlich wurden die Regierungen ermächtigt, es bei besonderen Gelegenheiten ausnahmsweise zu gestatten.

Dieser Zustand erregte bei den Beratungen der Vorlage Bedenken. Es schien ganz in der Natur der Sache zu liegen, wenn die Gewerbetreibenden bei bedeutenden Verkäufen Rabatt bewilligten. Die Untersagung dieser Befugnis hatte, wie der Abgeordnete Graf von Kleist darlegte, in der Praxis zu großen Mißständen Veranlassung gegeben, als z. B. bei Ausbruch der Cholera die Apotheker trotz ihrer Bereitwilligkeit rechtlich nicht in der Lage waren, das von der Regierung empfohlene Heilmittel zum allgemeinen Besten billiger herzustellen. In Erwägung dieser Gründe wurde der Miquel-Rungesche Antrag, den Apothekern Ermäßigung der Taxe durch freie Vereinbarung zu gestatten nach vorgängiger Zustimmung des Präsidenten des Bundeskanzleramtes angenommen. In der dritten Lesung wurde hierzu von den Abgeordneten Stephani, Runge und Weigel ein weiterer Antrag gestellt, dahingehend, daß eine Verpflichtung resp. eine gesetzliche Verpflichtung der Apotheker, die Taxe für bestimmte Fälle zu ermäßigen, nicht stattfinden solle. Es wurde darauf hingewiesen, daß im Großherzogtum Oldenburg diese gesetzlich genötigt werden könnten, ihre Arzeneien an bestimmte Korporationen, an die Kommunen, den Staat, billiger als zur Taxe abzulassen. Wenn nun eben in den anderen Ländern eine solche sehr eigentümliche Bestimmung nicht bestände, so sei es im Interesse einer möglichst gleichartigen Behandlung wünschenswert, sie ganz fallen zu lassen. Von dem Vertreter der Regierungen wurde dagegen eingewandt, daß man ja dem Apothekergewerbe nicht als einem freien gegenüberstehe, daß vielmehr nach der Gesetzgebung der meisten Staaten der Apotheker in gewisser Beziehung faktisch ein Exklusivrecht besitze. Wenn nun ein Staat es für richtig und den Verhältnissen entsprechend gehalten habe, mit diesem Exklusivrecht eine derartige Verpflichtung zu verbinden, die vielleicht nicht bloß für Behörden, sondern auch für Armenanstalten, milde Stiftungen u. s. w. Vorteile mit sich führe, so scheine es bedenklich, eine solche Kompensation des Privilegiums einfach wegzustreichen. Nach diesen Ausführungen wurde der Antrag abgelehnt. Eine Verpflichtung der Apotheker, in gewissen Fällen zu niedrigeren als den Taxpreisen zu verkaufen, würde daher nicht den Prinzipien der Gewerbeordnung resp. dem § 80 derselben widersprechen. Die Apotheker- und Medizinaltaxen werden von den Zentralbehörden festgesetzt, also in Preußen, seitdem dem Kultusministerium durch Allerhöchsten Erlaß vom 22. Juni 1849 die gesamte Medizinalverwaltung mit Einschluß der Medizinal- und Sanitätspolizei zugeteilt ist, von dem Minister für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. Diesem wurde durch Verordnung vom

13. Mai 1867 die Feststellung der Arzneitaxen, sowie die gesamte Medizinal- und Sanitätspolizei u. s. w. für die neuen Provinzen übertragen. Da die Einkaufspreise der Droguen stetig wechseln, so wird die Arzneitaxe von Zeit zu Zeit abgeändert, und am Schlusse jedes Jahres die giltige Taxe publiziert.

Die Berechtigung der Apothekertaxen ist wohl nie ernstlich bestritten worden. Selbst die Anhänger der weitgehendsten Gewerbefreiheit erkennen an, daß die Ausschließung der freien Konkurrenz hier so wesentlich im Interesse des Publikums liegt, daß dieses selbst, auch wenn die Apotheker noch größeren Gewinn aus ihrem Gewerbe zögen, das jetzige System mit der freien Konkurrenz nicht würde vertauschen wollen. Hieraus folgt logisch die Notwendigkeit des Vorhandenseins einer Taxe, um nun auch die Käufer vor zu großer Ausbeutung des Privilegiums seitens dieser Gewerbsleute zu schützen.

Für die Aerzte, deren Beruf auf der Grenze zwischen öffentlicher Thätigkeit und privater Erwerbsthätigkeit liegt, war in Preußen die Medizinaltaxe vom 21. Juni 1815 erlassen worden. An derselben fallen die für die damalige Zeit sehr hohen Preissätze auf, die so bemessen sind, daß sie meist noch für die Gegenwart ausreichen. Die Frage, ob nun diese Taxe auch nach Emanation der Reichs-Gewerbeordnung in Kraft geblieben sei, ist von dem Obertribunal bejaht worden [1]), indem es ausführte: Reichsgesetze gehen nach Artikel 2 den Landesgesetzen vor, es ist also an sich die Gewerbeordnung geeignet, die Medizinaltaxe zu beseitigen. Doch wird nach allgemeinen Grundsätzen eine Rechtsvorschrift nur dann aufgehoben, wenn sie in Kollision mit einer neueren tritt, sofern dies neuere dazu bestimmt ist, die andere zu entkräften. Die Aufhebung kann eine ausdrückliche oder eine stillschweigende sein, wenn das spätere Gesetz eine dem älteren widersprechende Bestimmung enthält. In dem § 80 der G.O. liegt aber weder eine ausdrückliche Aufhebung, noch ist dem Inhalte nach eine solche Absicht vorhanden. Nach § 72 l. c. ist die Unzulässigkeit der Taxen die Regel, von der § 80 die Ausnahme bildet. Medizinaltaxen sind für statthaft erklärt, und nirgends ist die Rede, daß sie da, wo sie bisher bestanden haben, aufgehoben sein sollen. Die Zentralbehörden würden, sofern man annehme, die frühere Taxe sei beseitigt, einfach bestimmen können, daß die neue genau so wie die alte lauten solle, und dann wäre an dem Zustande gar nichts geändert. Wollte man aus dem Wortlaute des § 80: „Taxen können festgesetzt werden", herauslesen, daß die früheren nicht mehr giltig seien, so müßte man ebenso bei § 76 deduzieren, wo es heißt: „Die Ortspolizeibehörde ist befugt, für Lohnbediente u. s. w. Taxen festzusetzen." Diese Folgerung ist jedoch falsch, da die Motive ausdrücklich sagen: „Solche Taxen bestehen in allen größeren Orten, und es liegt kein Bedürfnis vor, hierin etwas zu ändern." Auch der Präsident des Bundeskanzleramtes sagte bei Beratung des § 80 in der jetzigen Fassung, er drücke in der That denjenigen Zustand aus, wel-

1) Entscheidungen des preußischen Obertribunals, Bd. 69, S. 165.

cher in Preußen bestehe. Aus diesen Gründen hält das Obertribunal die Weiteranwendung der Medizinaltaxe für rechtsgiltig. Hinzuzufügen ist noch, daß auch der Abgeordnete von Luck besonders betonte, man möge die Vorlage des Bundesrats oder das Amendement annehmen, hinsichtlich der Aerzte bliebe es „überall in den Bundesländern so, wie es augenblicklich sei."

Der Entscheidung des Obertribunals ist das Reichsgericht in dem Urteil vom 8. Juli 1881 vollkommen beigetreten, und die gleiche Ansicht über das Weiterbestehen der Medizinaltaxen sprach schon vorher das Ministerialreskript vom 11. Januar 1873 aus.

Im Prinzip soll, wie schon erwähnt ist, für das Honorar der Aerzte die freie Vereinbarung maßgebend sein. Diese würde man, so urteilte der Abgeordnete Miquel, in sehr vielen Fällen durch konkludierende Handlungen abgeschlossen ansehen können. In dieser Beziehung hat das vorgenannte Reichsgerichtserkenntnis ausgesprochen, daß die Bewilligung eines höheren Honorars dem Arzt für später nicht die Befugnis giebt, die Taxe zu überschreiten[1]). Die frühere Zahlung ist nicht als eine stillschweigende Willensäußerung im Sinne des § 59 A.L.R. T. I, Tit. 4 anzusehen, sie gilt nicht als eine Vereinbarung für die Zukunft. Jedenfalls aber braucht der Vertrag nicht vor Leistung der ärztlichen Dienste abgeschlossen zu werden, das ist einmal nicht üblich, dann aber oft auch gar nicht möglich. In dem Zusenden der Liquidation ist die Einleitung zur Vereinbarung ersichtlich. Nimmt derjenige, welcher die Dienste des Arztes benutzt hat, den Liquidationsvorschlag an, so ist der Vertrag perfekt, und eine über die Taxe gezahlte Summe könnte nicht wieder zurückgefordert werden, weigert sich aber der Betreffende, die Mehrforderung des Arztes zu erfüllen, so käme eben keine Vereinbarung zu Stande, und die Sätze der Taxe müßten zum Anhalt genommen werden. Jedenfalls aber ist die Mehrforderung des Arztes nicht als eine nach § 148 Nr. 8 der G.O. strafbare Handlung zu betrachten.

Die Medizinaltaxe vom 21. Juni 1815, später auch durch Verordnung vom 2. Juli 1867 für das Gebiet des ehemaligen Herzogtums Nassau eingeführt, stellt Preissätze für die praktischen Aerzte, für Wundärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte auf. Die von den Taxen für gerichtliche Aerzte und Wundärzte handelnden Bestimmungen sind durch das Gesetz vom 9. März 1872 ersetzt worden. Durch Ministerialreskript vom 7. Juni 1873 ist angeordnet, daß Wundärzte erster Klasse befugt sein sollen, nach den für Aerzte aufgestellten Taxen zu liquidieren.

Die Militärärzte stehen, soweit sie zur Zivilpraxis zugelassen sind, in denselben Verhältnissen wie die Zivilärzte, infolgedessen ist auf sie auch die Taxe anwendbar. (Min.-Reskr. v. 16. Dezbr. 1847). Für Homöopathen ist eine Taxe durch Reskript vom Jahre 1869 vorgeschrieben, ferner sind durch Erlaß vom 17. Mai 1862 einige

1) Vgl. Entscheidungen des preußischen Obertribunals, Bd. 71, S. 158.

Aenderungen der Medizinaltaxe von 1815 bezüglich der Geburtshelfer getroffen worden.

Hinsichtlich der Hebammen hatten die Ministerialerlasse vom 26. Oktober 1870 und 11. Oktober 1871 ausgesprochen, daß es zwar gegen die Vorschriften der Gewerbeordnung verstoße, für die freipraktizierenden die für die Bezirkshebammen erlassenen Taxen anzuwenden. Für letztere wurde aber die Existenz zweckmäßiger Taxen für wesentlich gehalten. Im Anschluß an den § 80 der Gewerbeordnung werde allerdings auch die Bezahlung dieser für ihre Dienstleistungen zunächst der Vereinbarung zu überlassen sein. Gleichwohl werde sich die Festsetzung gewisser Preissätze empfehlen. Und wenn auch bei der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Landesteilen eine einheitliche Regelung weder ausführbar noch geboten sei, so solle doch für jeden einzelnen Regierungsbezirk eine Taxe ausgearbeitet werden, um dann auf Grund des § 80 der G.-O. die vorgeschriebene Festsetzung zu erhalten. Wenn es nun auch als völlig zweifellos gelten kann, daß es wünschenswert ist, wenn für Bezirkshebammen, d. h. für solche, welche nach bestandener Prüfung für bestimmt abzugrenzende Gemeinde- oder Gutsbezirke mit festem Einkommen und der Verpflichtung, die Entbindung zahlungsunfähiger Personen ihres Bezirks unentgeltlich zu besorgen, eine Normaltaxe nach Art der für Aerzte erlassenen bestände, weil das Publikum mit Vorliebe diese beamteten Gewerbsfrauen als die am meisten Kenntnisse und Umsicht versprechenden Personen benutzen wird, so läßt sich doch der Erlaß einer solchen Taxe aus § 80 der Gew.-O. nicht wohl rechtfertigen.

Der erwähnte Paragraph verweist ausdrücklich auf § 29 Abs. 1, indem er die Medizinalpersonen bezeichnet, für welche Taxen festgesetzt werden können. Der § 29 Abs. 1 spricht aber nur von Aerzten, Wundärzten, Augen-, Zahn- und Tierärzten und von Geburtshelfern. Aus der Anführung der letzteren könnte man folgern, daß auch die Thätigkeit der Hebammen als ärztliche zu betrachten sei. Allein § 30 Abs. 2 der Gew.-O. regelt die Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes einer solchen besonders und bestimmt: „Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden", woraus erhellt, daß § 29, der die ärztliche Praxis unter gewissen Einschränkungen freigiebt, auf Hebammen, also auf weibliche Personen, welche sich mit der Geburtshülfe befassen, keine Anwendung finden soll. Auch die geschichtliche Entwickelung spricht hierfür. Bereits das Edikt vom 28. Okt. 1810 und das Gesetz vom 7. Sept. 1811 hielten Aerzte, Wundärzte etc. und Hebammen weit auseinander. Dasselbe that die allgemeine Gewerbeordnung von 1845. Die gleiche Absicht bekunden die zu dem Entwurf der R.G.O. gegebenen Motive. Endlich kann auch § 11 ej. l. nichts daran ändern, wenn er bestimmt, daß das Geschlecht in Beziehung auf die Befugnis zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied begründe. Die §§ 29 und 30 würden eben hiervon eine Ausnahme statuieren, wenn die Norm des § 11 nicht

schon gemäß § 6 auf die Ausübung der Heilkunde unanwendbar wäre.

Bezeichnend ist, daß auch das Obertribunal, nachdem es früher der entgegengesetzten Meinung gewesen, im Erkenntnis vom 9. Januar 1871 die Ansicht vertrat, daß eine Frauensperson, welche gewerbsmäßig die Geschäfte einer Hebamme ohne das hierzu erforderliche Prüfungszeugnis verrichtet, straffällig sei, auch wenn sie sich nicht Hebamme nenne. Die Strafnorm erkennt das Obertribunal im § 147 No. 1, es hätte aber gar nicht nötig gehabt, unter die dort genannten „Genehmigungen und Bestellungen" den Begriff der Prüfungszeugnisse der Hebammen unterzubringen, wenn es den § 29 Abs. 1 auf diese für anwendbar gehalten hätte. Dann würde § 147 Abs. 3 die passende Strafvorschrift geboten haben. Allerdings ist es, da in Preußen keine Approbationen mehr erteilt werden, sondern das Prüfungszeugnis nach der Anweisung vom 2. Juni 1870 (§ 1) die staatliche Zulassung zum Gewerbebetriebe der Hebammen im Staatsgebiete bezeugt, unbedenklich, auf die Prüfungszeugnisse diejenigen Bestimmungen anzuwenden, die für die staatliche Genehmigung geboten sind. Ein Mangel des Zeugnisses würde danach mit dem Mangel der Genehmigung gleichbedeutend sein (Erk. d. Ob.V.G. vom 24. April 1878).

Es lassen sich also auch unseres Erachtens die für Bezirkshebammen erlassenen Taxen nicht durch § 80 der G.O. rechtfertigen. Dagegen dürfte es den anstellenden Behörden unbenommen sein, solche, wie das obengenannte Reskript sagt, zu Bedingungen des Engagements zu machen. Die Uebertretung dieser Taxen würde allerdings keine strafrechtlichen Folgen haben, sondern nur vielleicht zu einem Vorgehen gegen die betr. Hebamme auf Grund des Reglements vom 2. Juni 1870 (§ 11) Veranlassung geben. Auch im Falle eines Zivilprozesses würden die Taxen den Richter nicht der Prüfung der Angemessenheit der Forderung entheben.

Es ist noch zu erwähnen, daß die für die Uebertretung der §§ 73, 75—78 und 80 Abs. 1 der Gem.O. in Anwendung kommende Strafe, welche, wie schon öfter angeführt, in § 148 No. 8 l. c. normiert ist, ursprünglich nach der Regierungsvorlage 150 Mark ev. 6 Wochen Gefängnis betrug. In der dritten Lesung wurde das Maß für letzteres auf 4 Wochen herabgesetzt, weil man, wie der Abgeordnete Dr. Hirsch ausführte, nicht mit drakonischen, sondern mit milden Strafen zu wirken gedachte. Es liegt jedoch kein Grund vor, das für Uebertretungen in § 1 resp. 17 des Reichsstrafgesetzbuchs festgestellte Maß noch zu beschränken. Im Gegenteil dürfte in Rücksicht darauf, daß namentlich in größeren Städten die Umgehung der Taxen seitens der Droschkenkutscher, der Dienstleute etc. gewohnheitsmäßig geworden ist, zu wünschen sein, wenn bei wiederholtem Rückfalle dem richterlichen Ermessen ein noch höheres Strafmaximum zu Gebote stände (§ 86 d. Allg. G.O. vom 17. Jan. 1845). Zur Uebertretung dieses § 148 No. 8 ist es übrigens, wie das Obertribunal im Erkenntnis vom 12. Dezember 1870 aussprach, nicht erforderlich, daß ein bewußtes, vorsätzliches Thun vorliegt, daß ein Bewußtsein der Strafbar-

keit der Handlung vorhanden ist. Es genügt, wenn die That an sich, objektiv sich als eine Uebertretung als Gesetzesnorm darstellt.

Die zivilrechtliche Bedeutung der auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung erlassenen Taxen ist einmal die, daß die Gewerbetreibenden keine höheren Beträge als die angesetzten fordern dürfen, andererseits sind aber auch die Käufer verpflichtet, diese zu zahlen, und der Richter hat bei entstehendem Prozesse nicht das Recht, die Angemessenheit der Preise zu prüfen (§ 77 A.L.R. T. I, Tit. XIII). Die über die Taxe entrichtete Summe kann mit der conditio indebiti zurückgefordert werden, wenn sie auf Grund einer vermeinten, aber nicht wirklich vorhandenen Verbindlichkeit, also aus Irrtum bezahlt worden war (§ 166 T. I, Tit. XVI eod.).

Kapitel IV.

Schlufsbetrachtung.

So haben wir unser Thema wohl nach allen Seiten hin betrachtet. Wie überall, so war auch hier die Geschichte die beste Lehrmeisterin, sie zeigte uns, wie es kommen mußte, daß die obrigkeitlichen Taxen, welche früher von so hervorragender Bedeutung im gewerblichen Leben waren, jetzt nur noch verhältnismäßig geringe Wichtigkeit beanspruchen können. Sie passen nicht mehr recht zu unseren modernen Anschauungen und zu der Stellung, wie sie seit Anfang dieses Jahrhunderts Handwerk und Gewerbe in Deutschland einnahmen. Deshalb setzt auch § 72 der Reichsgewerbeordnung mit Recht die Unzulässigkeit der Taxen als Regel fest. Andererseits lehrt aber auch unsere Betrachtung, daß der Staat, selbst in Zeiten, welche nach weitester Gewerbefreiheit drängen, Taxen nicht ganz entbehren kann, sei es, daß er einen Teil der Staatsbürger gegen gewissenlose Ausbeutung sichern, sei es, daß er Personen, welche dem Publikum gegenüber eine Vertrauensstellung einnehmen, dadurch in dieser ihrer beamtenähnlichen Eigenschaft befestigen will. Von solchen Gesichtspunkten aus haben Polizeitaxen nur für Verhältnisse eine Berechtigung, für welche sie absolut notwendig sind; sind sie dies aber, so muß ihre Festsetzung auch von der Art sein, daß sie eine möglichst sichere Wirkung verspricht. Hiernach sind die bestehenden Vorschriften der Reichsgewerbeordnung beurteilt worden, und dürfte es nach den bisherigen Ausführungen nicht zweifelhaft sein, daß der ganze der Erörterung unterzogene Titel V des Gesetzes mancherlei Lücken zeigt. Wir geben im Folgenden nochmals die bezeichneten Mängel und aufgestellten Aenderungsvorschläge in kurzer Zusammenfassung wieder.

Die Bestimmungen über die Selbsttaxen der Bäcker sind, wie in dem sechsten Heft, Band XV, dieser Jahrbücher darzulegen versucht ist, praktisch ganz unverwendbar; die zur Neuordnung dieser Verhältnisse an bezeichneter Stelle geäußerten Wünsche gingen vor allen Dingen auf Einführung der Gewichtsbäckerei. Alle Brot-

waren, mit Ausnahme der Produkte der Fein- und Kuchenbäckerei, sollen nur nach bestimmt vorgeschriebenem Gewichte ausgebacken werden. Hierbei ist ein Differenzgewicht von $1^1/_2$ % bei frischem, von $2^1/_2$ % bei älterem Brote zu gestatten. Das Brot hat eine Angabe des Minimalgewichts und den Stempel des Bäckers zu enthalten. Der Polizei muß eine erweiterte Befugnis zur Beaufsichtigung, namentlich die Benutzung der in den Verkaufslokalen befindlichen Wagen zum Nachwiegen der der Gewichtsbäckerei unterliegenden Waren zugestanden werden. Die Beschlagnahme des unrichtig ausgebackenen Brotes, sowie die zeitweise Veröffentlichung einer die Durchschnittspreise der Bäcker enthaltenden Tabelle wäre wünschenswert. Eine Aenderung der bisherigen Normen der Gewerbeordnung nach der angedeuteten Richtung darf als besonders wichtig angesehen werden, weil sie, ohne dem Gedanken der Gewerbefreiheit zu nahe zu treten, eine Kontrole der Brotpreise seitens der Abnehmer erleichtert und so indirekt auf die Preisbildung selbst einzuwirken vermag. Und es heißt Sozialpolitik im besten Sinne treiben, wenn man strebt, den Erwerb des täglichen Brotes den Armen so leicht wie möglich zu machen.

Die unwichtigeren Selbsttaxen der Gastwirte können nur einen gewissen Wert für Badeorte und sonstige Städte haben, wo ein großer Fremdenverkehr herrscht. Die nach dieser Richtung erlassenen Bestimmungen der Gewerbeordnung sind in der jetzigen Form fast wertlos, zumal die Preise zu jeder Zeit geändert werden können. Für die Waren müßte dies allerdings nach wie vor freistehen, bezüglich der Zimmermieten jedoch, welche das Gesetz besonders im Auge hat, wäre eine größere Stetigkeit zu wünschen und müßte die Preisfestsetzung für einen längeren, etwa monatigen Zeitraum erfolgen. Freilich hat der Gastwirt bei bevorstehenden Festen, Zusammenkünften u. s. w. immer Gelegenheit, vorher zur rechten Zeit seine Preise zu erhöhen, und könnte er das bei ihm verkehrende Publikum unter der Hand verständigen, daß er bis dahin bei seinen früheren mäßigeren Sätzen verbleiben würde. Aus diesen Gründen und weil eine Kontrole sehr erschwert ist, erscheinen die Gastwirtstaxen als diejenigen, welche am ehesten entbehrt werden können. Die Vorteile, welche man sich früher von ihnen versprach, sind keinesfalls zu erwarten. Sollen sie aber nicht ganz unwirksam sein, so ist einmal die monatige Aufstellung der Preistarife und dann ihre Bekanntmachung durch Anschlag am Bahnhof, Rathaus u. s. w. zu fordern. Auch müßte zur Ermöglichung der Kontrolle der Aushang mit dem polizeilichen Stempel versehen und jede alte Preisliste bei Einreichung der neuen vernichtet werden.

Im Gegensatz zu den vorigen sind die Taxen für die Straßengewerbe nicht zu entbehren, sind auch stets als nötig angesehen worden. Eine Beteiligung der Gemeindebehörde als der meist sachverständigeren Behörde an der Festsetzung der Preise ist angemessen. Dagegen muß man es als einen Fehler ansehen, daß nach Lage der Gesetzgebung bei differierenden Ansichten der beiden Organe hinsichtlich der Notwendigkeit der Taxen deren Aufstellung überhaupt unter-

bleiben muß. Denn es handelt sich hier um keine einfache Gemeindeangelegenheit, sondern es kommen sehr wesentlich auch die Interessen der mit den lokalen Verhältnissen nicht vertrauten und in einer Art Notstand befindlichen Fremden in Betracht. Es ist also die Benennung einer Oberinstanz erforderlich, welche bei Streitigkeiten den Ausschlag zu geben hat. Eine ausdrückliche Bestätigung, daß auch für den Verkehr nach außerhalb eines Ortes Taxen erlassen werden können, ist nicht nötig, da die Gerichtspraxis das Gesetz bereits in diesem Sinne interpretiert hat.

Die Einrichtungen von Kehrbezirken bedingen die Möglichkeit der Aufstellung von Preissätzen für Bezirksfeger, da sie für die Ausschließung der sonst auf die Preisbildung wirksamen Konkurrenz einen Ersatz bieten. Auch in dem hier in Frage kommenden Paragraphen der Gewerbeordnung fehlt die Bestimmung einer entscheidenden Instanz, wenn Gemeinde- und Ortspolizeibehörde über die Notwendigkeit eines obrigkeitlichen Preistarifs nicht einig sind. Und hier kann die Sache noch viel weniger unentschieden bleiben als bei den Straßengewerben, weil eben ein Zwang des Publikums zur Benutzung der Bezirks-Schornsteinfeger vorliegt. Um einen Redaktionsfehler wieder gut zu machen, dürfte in der zweiten Hälfte des § 77 der G.O. ausdrücklich festzusetzen sein, daß die Taxen von der unteren Verwaltungsbehörde im Einverständnis mit den Gemeindebehörden aufgestellt werden, falls der Kehrbezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt. Endlich ist noch eine Instanz zu benennen, welche die Kompetenz hat, die Einführung von Taxen anzuordnen, wenn der Kehrbezirk aus zwei in verschiedenen Kreisen belegenen Ortschaften oder aus einer kreiseximierten Stadt resp. einem Teile derselben und einer angrenzenden Landgemeinde besteht und eine Einigung der verschiedenen Organe nicht zu erreichen ist.

Für die in § 36 der G.O. aufgeführten Personen, Auktionatoren, Feldmesser, Wäger u. s. w. sind schon deshalb Taxen wünschenswert, weil diese Gewerbetreibenden nur in einer beschränkten Anzahl angestellt werden, so daß der Einfluß der preisbildenden Konkurrenz nicht vorhanden ist. Auch ihre den Beamten verwandte Stellung läßt es passend erscheinen, wenn die Belohnung ihrer Dienste nach gewissen, festen Preissätzen, die dem Publikum von vornherein die Gewähr der Angemessenheit bieten, geschieht. Als ein Mangel ist es anzusehen, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes nur für die von den Behörden, nicht auch für die von Korporationen angestellten Personen Taxen festgesetzt werden können, mit denen zivil- und strafrechtliche Konsequenzen verbunden sind. Hier würde eine Aenderung dankenswert sein.

Die Berechtigung der Normal- und Maximaltaxen für die Apothekerwaren und die Normaltaxe für die Aerzte ist zu keiner Zeit angefochten worden. Die Bestimmungen des § 80 der G.O. sind klar und vollständig bis auf einen Punkt. Es läßt sich nämlich aus dem genannten Paragraphen der Erlaß einer Taxe für Bezirkshebammen nicht, wie man geglaubt hat, rechtfertigen, und doch

ist es zu wünschen, daß hierzu die Möglichkeit geboten wäre, weil das Publikum zu diesen beamtenartigen Personen naturgemäß ein größeres Vertrauen hat und unter einem moralischen Drucke steht, der es ihre Dienste vorzugsweise in Anspruch nehmen läßt.

Eine Ueberschreitung der Aerztetaxen ist nicht strafbar, da sie nur bei entstandenen Streitigkeiten zu Grunde gelegt wird und dem Richter lediglich als Sachverständiger hinsichtlich der Angemessenheit der Forderung dient.

Was endlich den auf die Taxbestimmungen bezüglichen Strafparagraph der Reichsgewerbeordnung (§ 148 No. 8) angeht, so ist aus den früher vorgetragenen Gründen das Wort „genehmigte" völlig zu entbehren, da auch die Selbsttaxen, wo sie bestehen, durch die Obrigkeit „vorgeschrieben" sind. Ein höheres Strafmaß dürfte bei Ueberschreitung der Taxen im wiederholten Rückfalle festzusetzen sein.

Es hat in der vorstehenden Untersuchung bei der Erhebung von Vorschlägen die Tendenz obgewaltet, einmal eine genügende Durchführbarkeit der gesetzlichen Normen zu erstreben, dann aber auch das Standesgefühl der Gewerbetreibenden nach Möglichkeit zu schonen und die freie Stellung der Gewerbe, soweit dies angeht, nicht zu beengen. Daß sich dies letztere nie völlig erreichen läßt, wird dem theoretischen Freiheitsschwärmer vielleicht nicht einleuchten, wohl aber dem Praktiker.